

Referentenentwurf

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden^{*)}

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

A. Problem und Ziel

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Sie sind bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht.

In Deutschland existieren mehrere privatwirtschaftliche Kennzeichen für Lebensmittel tierischen Ursprungs, mit denen eine Aussage über die Qualität der Tierhaltung getroffen werden soll. Eine rechtliche Verpflichtung zur Angabe des bei der Produktion eingehaltenen Tierschutzstandards auf Lebensmitteln tierischer Herkunft besteht jedoch nicht. Die aktuelle Situation ist daher für die Verbraucherinnen und Verbraucher unübersichtlich und intransparent. Neben den privatwirtschaftlichen Haltungskennzeichen ist auf vielen Lebensmitteln tierischen Ursprungs, unmittelbar oder mittelbar, auch eine Werbung mit Informationen zur Haltung zu finden. Dies erhöht die Intransparenz mit der Folge, dass Unternehmen, die in tiergerechte Haltung investieren, die Investitionskosten nur schwer über den Marktpreis finanzieren können, da sich die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der für sie nur schwer zu bewertenden Haltungsqualität allein am Preis orientieren müssen. Es besteht also nicht nur ein Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch von Teilen der Wirtschaft daran, dass Transparenz hergestellt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine verbindliche Haltungskennzeichnung bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt werden. Das heißt Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, sind bei Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungform der Tiere zu versehen, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Es wird also nicht über Managementmaßnahmen wie z. B. Tierhalterfortbildungen informiert. Für die Haltungformen sind jeweils Anforderungen definiert, die sich im Wesentlichen bei den Anforderungen an Platz und Außenklimaerz, wie etwa Frischluft und natürliches Licht, unterscheiden.

B. Lösung

Es wird bundesrechtlich eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

C. Alternativen

Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde die Vielzahl verschiedener freiwilliger Label der Privatwirtschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin keine klare Orientierung beim Einkauf bieten. Das Marktpotential für Produkte, die unter besonders tiergerechten Haltungsbedingungen produziert wurden, könnte nicht ausgeschöpft werden. Investitionen in tiergerechtere Haltungsbedingungen könnten aufgrund der Intransparenz zwischen Produktpreis und Qualität in diesem Fall nicht über den Marktpreis finanziert werden.

Eine national verbindliche Kennzeichnungspflicht für frisches Fleisch stellt einen guten Anfang für eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere, aus denen ein Lebensmittel gewonnen wurde, dar. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten mit der verbindlichen Kennzeichnung die Wahl, sich für Produkte zu entscheiden, bei denen die Tiere, von denen die Produkte hergestellt worden sind, in einer Haltungseinrichtung aufgezogen worden sind, die den gesetzlichen Mindeststandard erfüllt oder darüber hinaus den Tieren ein tierwohlfördernder Auslauf und mehr Platz oder ein Stall mit Außenklimakontakt zur Verfügung gestanden hat. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, die Verbraucherinnen und Verbraucher über kostenintensivere Haltungsbedingungen als Ursache für Preisunterschiede zu informieren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[...]

F. Weitere Kosten

[...]

Referentenentwurf Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsform der Tiere, von denen sie gewonnen wurden

(Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – TierHaltKennzG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 3 Verpflichtende Kennzeichnung
- § 4 Haltungsformen
- § 5 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1
- § 6 Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei vorverpackten Lebensmitteln
- § 7 Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln
- § 8 Kennzeichnung in Farbe
- § 9 Sonderfälle der Kennzeichnung
- § 10 Fernabsatz

Unterabschnitt 2

Anzeige und Registrierung von inländischen Betrieben

- § 11 Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe
- § 12 Änderungsanzeige für inländische Betriebe
- § 13 Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe
- § 14 Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen

- § 15 Festlegung einer befristeten Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen
- § 16 Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 17 Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe
- § 18 Löschung von Daten inländischer Betriebe

Unterabschnitt 3
Pflichten der Lebensmittelunternehmer

- § 19 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

A b s c h n i t t 3
F r e i w i l l i g e K e n n z e i c h n u n g a u s l ä n d i s c h e r L e b e n s m i t t e l t i e r i -
s c h e n U r s p r u n g s

Unterabschnitt 1
Vorgaben zur Kennzeichnung

- § 20 Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 21 Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 22 Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel
- § 23 Änderungsanzeige und Aufhebung der Genehmigung

Unterabschnitt 2
Anzeige und Registrierung ausländischer Betriebe

- § 24 Anzeige von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe
- § 25 Änderungsanzeige für ausländischer Betriebe
- § 26 Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe
- § 27 Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 28 Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 29 Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen
- § 30 Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen
- § 31 Verarbeitung von Daten ausländischer Betriebe
- § 32 Löschung von Daten ausländischer Betriebe

A b s c h n i t t 4
Ü b e r w a c h u n g

- § 33 Maßnahmen der zuständigen Behörde
- § 34 Durchführung der Überwachung
- § 35 Mitwirkungspflichten

A b s c h n i t t 5
B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 36 Bußgeldvorschriften
- § 37 Einziehung

A b s c h n i t t 6
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 Inkrafttreten
- Anlage 1 Lebensmittel, die mit einer Kennzeichnung versehen werden
- Anlage 2 Tierarten, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit einer Kennzeichnung versehen werden
- Anlage 3 Maßgeblicher Handlungsabschnitt
- Anlage 4 Anforderungen an die Haltung von Schweinen
- Anlage 5 Verpflichtende Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln
- Anlage 6 Kennzeichnung in Farbe
- Anlage 7 Sonderfälle der Kennzeichnung
- Anlage 8 Kennung für die Haltung inländischer Betriebe
- Anlage 9 Kennung für die Haltung ausländischer Betriebe

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs nach Anlage 1, die von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und zur Abgabe an den Endverbraucher im Inland bestimmt sind, mit der Haltungsform dieser Tiere.

(2) Die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Haltungseinrichtungen: Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren;
2. Betrieb: eine aus einer oder mehreren Haltungseinrichtungen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Haltung von Tieren, die unter einheitlicher Betriebsführung steht;
3. Maßgeblicher Haltungsabschnitt: zeitlich begrenzte Phase der Haltung von Tieren, in der die für die Kennzeichnung der Haltungsform entscheidende Haltung stattgefunden hat;
4. Lebensmittel: Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
5. Lebensmittelunternehmer: Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
6. Inverkehrbringen: Inverkehrbringen im Sinne des Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
7. Endverbraucher: Endverbraucher im Sinne des Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
8. Vorverpacktes Lebensmittel: Vorverpacktes Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
9. Kennzeichnung: Kennzeichnung im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
10. Hauptsichtfeld: Hauptsichtfeld im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
11. Etikett: Etikett im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011;
12. Lesbarkeit: Lesbarkeit im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

A b s c h n i t t 2

V e r p f l i c h t e n d e K e n n z e i c h n u n g i n l ä n d i s c h e r L e b e n s - m i t t e l t i e r i s c h e n U r s p r u n g s

U n t e r a b s c h n i t t 1

V o r g a b e n z u r K e n n z e i c h n u n g

§ 3

V e r p f l i c h t e n d e K e n n z e i c h n u n g

(1) Lebensmitteln tierischen Ursprungs nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden, ist zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher

eine Kennzeichnung der Haltungform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, nach Maßgabe dieses Gesetzes beizufügen.

(2) Die Kennzeichnung der Haltungform nach Absatz 1 richtet sich nach der Haltungform der Tiere im maßgeblichen Handlungsabschnitt nach Anlage 3. Wird die Haltungform innerhalb des maßgeblichen Handlungsabschnittes gewechselt, so richtet sich die Haltungform nach dem zeitlichen Schwerpunkt der Haltung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die

1. von Tieren gewonnen wurden, die außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - a) während des maßgeblichen Handlungsabschnitts gehalten,
 - b) geschlachtet,
 - c) zerlegt oder
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt wurden.

§ 4

Haltungsformen

(1) Die Haltungsformen bei der Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes sind Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Freiland und Bio.

(2) Die Zuordnung der Haltung von Tieren zu den Haltungsformen Stall, Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Freiland richtet sich nach den Anforderungen der Anlage 4. Die Zuordnung der Haltung von Tieren zu der Haltungform Bio erfolgt, wenn die Haltung der Tiere den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht und sie gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert ist.

(3) Bei der Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes darf, außer in den Fällen des Absatzes 4, keine andere Bezeichnung verwendet werden als die der Haltungform, in der die Tiere nach § 3 Absatz 2 gehalten wurden.

(4) Die Kennzeichnung der Haltungform Bio darf nur dann verwendet werden, wenn das gesamte Lebensmittel den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht und gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet ist. Darf das Lebensmittel nicht gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet werden oder verzichtet der Lebensmittelunternehmer auf eine Kennzeichnung nach dieser Verordnung, so darf die Kennzeichnung der Haltungform Bio nicht verwendet werden. Das Lebensmittel ist in diesem Fall mit "Auslauf/Freiland" zu kennzeichnen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1

Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache anzubringen. Sie darf nicht durch andere Angaben, Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden.

§ 6

Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 ist bei vorverpackten Lebensmitteln im Hauptsichtfeld auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen.

(2) Die Kennzeichnung besteht nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 5 aus einem schwarz umrandeten Rechteck. Das Rechteck trägt als Inschrift linksseitig vertikal von links unten nach links oben die Bezeichnung „Tierhaltung“. Rechts neben der Bezeichnung „Tierhaltung“ sind die fünf Haltungsformen und fünf schwarz umrandete Rechtecke auf weißem Hintergrund angebracht. Die einschlägige Haltungsform wird durch schwarze Füllung des Rechtecks hervorgehoben. Rechts neben den Haltungsformen befindet sich ein QR-Code, mit dem Informationen zu den Haltungsformen auf der Internetseite *[die offizielle Internetpräsenz zur verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung; Link zur Website]* ausgelesen werden können.

(3) Die Kennzeichnung muss in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe nach Anlage 5 von mindestens 1,2 mm so aufgedruckt werden, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Satz 1 mindestens 0,9 mm.

(4) Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Kennzeichnung ist verboten. Satz 1 gilt nicht, sofern ein Fall nach § 8 oder 9 vorliegt.

§ 7

Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

(1) Die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln erfolgt auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels. Sie ist so bereitzustellen, dass

1. der Endverbraucher vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels von ihr Kenntnis nehmen kann und
2. klar erkennbar ist, dass sie nur für angebotene Lebensmittel gilt, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind.

§ 6 Absatz 2 bis 4 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 können nicht vorverpackte Lebensmittel statt der Kennzeichnung nach § 6 Absatz 2 und 3 mit der Bezeichnung der Haltungsform nach § 4 Absatz 1 in Schriftfarbe Schwarz auf weißem Hintergrund oder in Schriftfarbe Weiß auf schwarzem Hintergrund gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anlage 5 Buchstabe c von mindestens 5 mm so aufgedruckt werden, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Absatzes 2 muss bei den betreffenden Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle, deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen, die den Anforderungen des § 6 entspricht, zugänglich ist. Diese muss dem Endverbraucher auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Kennzeichnung in Farbe

Abweichend von § 6 Absatz 2 kann die verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 6 mit [*Farbe einfügen*] Hintergrund verwendet werden. § 6 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Sonderfälle der Kennzeichnung

(1) Sofern ein Lebensmittel, das nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet wird, von mehreren Tieren derselben Tierart gewonnen wurde, die nicht in derselben Hal- tungsumform gehalten wurden, ist der Anteil der einzelnen Hal- tungsumformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung anzugeben. In diesen Fällen ist nach Maßgabe des Mus- ters und der technischen Beschreibung der Anlage 7, zusätzlich zu der Markierung der ein- schlägigen Hal- tungsumformen mittels schwarzer Füllung des Rechtecks, der jeweilige Anteil der Hal- tungsumform am gesamten Lebensmittel im entsprechenden Rechteck in weißer Schrift in Prozent (numerischer Wert und das Prozentzeichen) anzugeben. § 6 Absatz 3 und 4 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Sofern bei der Herstellung eines Lebensmittels mehrere Lebensmittel, die von Tie- ren derselben Tierart gewonnen wurden, verwendet werden, von denen eines oder mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet werden, und andere nicht gekennzeichnet werden, ist der Anteil der einzelnen Hal- tungsumformen am gesamten Lebensmittel bei der Kennzeichnung anzugeben. In diesen Fällen ist nach Maßgabe des Musters und der tech- nischen Beschreibung der Anlage 7, zusätzlich zu der Markierung der einschlägigen Hal- tungsumform mittels schwarzer Füllung des Rechtecks, der jeweilige Anteil der Hal- tungsumform am gesamten Lebensmittel im entsprechenden Rechteck in weißer Schrift in Prozent (nu- merischer Wert und das Prozentzeichen) anzugeben. Zusätzlich ist unter der Kennzeich- nung in fettgedruckter schwarzer Schrift der Anteil des nicht gekennzeichneten Lebensmit- tels am gesamten Lebensmittel in Prozent (numerischer Wert und das Prozentzeichen), gefolgt von der Angabe „nicht kennzeichnungspflichtiger Anteil“ anzugeben. § 6 Absatz 3 und 4 und § 8 gelten entsprechend.

(3) Sofern bei der Herstellung eines Lebensmittels mehrere Lebensmittel, die von Tie- ren unterschiedlicher Tierarten gewonnen wurden, verwendet werden, von denen eines o- der mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet werden, ist die Tierart der Tiere, von denen die gekennzeichneten Lebensmittel gewonnen wurden, bei der Kenn- zeichnung anzugeben. In diesen Fällen ist nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der Anlage 7, der Kennzeichnung die Tierart der Tiere, von denen der kenn- zeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, voranzustellen. Im Falle ei- ner Kennzeichnung des Lebensmittels nach § 7 Absatz 2 ist der Bezeichnung der Hal- tungsumform die Tierart der Tiere, von denen der kennzeichnungspflichtige Teil des Lebensmittels gewonnen wurde, gefolgt von einem Spiegelstrich, voranzustellen. § 6 Absatz 3 und 4 und § 8 gelten entsprechend.

(4) Sofern ein Lebensmittel, das nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet wird, gemeinsam mit anderen Lebensmitteln, die nach Maßgabe dieses Gesetzes gekenn- zeichnet werden und die von Tieren gewonnen wurden, die in einer anderen Hal- tungsumform gehalten wurden, in einer Verpackung in Verkehr gebracht wird, muss auf der Verpackung kenntlich gemacht werden, welches Lebensmittel welcher Hal- tungsumform zuzuordnen ist.

(5) Sofern ein Lebensmittel, das nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet wird, gemeinsam mit anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs, die nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtig sind, in einer Verpackung in Verkehr gebracht wird, muss für den Endverbraucher unzweifelhaft erkennbar sein, welches Lebensmittel mit der Haltungsform gekennzeichnet ist. Absätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 können nicht vorverpackte Lebensmittel mit der Bezeichnung der einschlägigen Haltungsform und deren Anteil in Prozent am gesamten Lebensmittel sowie im Falle des Absatzes 2 der Angabe „nicht kennzeichnungspflichtiger Anteil“ in Prozent in Schriftfarbe Schwarz auf weißem Hintergrund oder in Schriftfarbe Weiß auf schwarzem Hintergrund gekennzeichnet werden. § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Fernabsatz

(1) Wird ein nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnendes Lebensmittel durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten, so muss die Kennzeichnung abweichend von § 3 Absatz 1 vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein und

1. auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder
2. durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind,

bereitgestellt werden. § 6 Absatz 2 bis 4, §§ 8 und 9 gelten entsprechend

(2) Wird ein anderes geeignetes Mittel im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 verwendet, so ist die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 so bereitzustellen, dass dem Endverbraucher keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Unterabschnitt 2

Anzeige und Registrierung von inländischen Betrieben

§ 11

Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe

(1) In einem Betrieb darf die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart, von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden, erst dann in einer Haltungseinrichtung aufgenommen werden, wenn die den Betrieb innehabende Person diese zuvor der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 angezeigt hat.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. Name und Anschrift der den Betrieb innehabenden Person,

3. die nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) erteilte Registriernummer des Betriebes,
4. Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des Betriebes unter Beifügung eines Lageplans, wenn mehrere Haltungseinrichtungen im Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der angezeigten Haltungseinrichtung gehalten werden.
5. Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
 - a) Name und Anschrift der für die Haltungseinrichtung verantwortlichen natürlichen Person,
 - b) uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - c) Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden soll,
 - d) Haltungsform nach § 4, in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden, und
 - e) Angaben dazu, dass die Haltungseinrichtung den einschlägigen Anforderungen an die Haltungsform nach § 4 Absatz 2 entspricht.

(3) Die Einhaltung der Anforderungen an die in der einzelnen Haltungseinrichtung verwendeten Haltungsform ist gegenüber der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise darzulegen. Diese sind der Anzeige beizufügen.

(4) Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die zuständige Behörde kann für Anzeigen nach Absatz 2 Muster veröffentlichen oder Vordrucke zur Verfügung stellen. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die zuständige Behörde ein zu verwendendes Format vorgeben. Soweit die zuständige Behörde Muster veröffentlicht oder Vordrucke zur Verfügung stellt, kann sie verlangen, dass diese zu verwenden sind.

(5) Die den Betrieb innehabende Person kann durch die zuständige Behörde auf Antrag von der Anzeigepflicht einer Haltungseinrichtung nach Absatz 1 befreit werden, wenn sie nachweist, dass von den in dieser Haltungseinrichtung gehaltenen Tieren keine nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel gewonnen werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 12

Änderungsanzeige für inländische Betriebe

(1) Die den Betrieb innehabende Person hat der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 11 Absatz 2, die nach Abgabe der Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder des Antrags nach § 11 Absatz 5 eingetreten sind und
2. die Einstellung der Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung, von denen nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden können.

(2) Keine anzeigepflichtigen Änderungen nach Absatz 1 sind vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung, wenn diese in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengenommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.

§ 13

Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe

(1) Die den Betrieb innehabende Person ist verpflichtet, im Hinblick auf jede nach § 11 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere Aufzeichnungen zu führen über:

1. Datum der Aufstallung von Tieren,
2. Alter der Tiere bei Aufstallung,
3. Anzahl der gehaltenen Tiere,
4. Haltungsform nach § 4,
5. Änderungen bei der
 - a) Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - b) Haltungsform und
6. Verbleib von Tieren.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich und in dauerhafter Weise vorzunehmen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung drei Jahre aufzubewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind hierin enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei Speicherung in elektronischer Form, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind.

§ 14

Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen

(1) Wenn die nach § 11 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung den Anforderungen an die angegebene Haltungsform nach § 4 Absatz 2 entspricht, legt die zuständige Behörde für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der angezeigten Haltungsform fest und teilt sie unverzüglich der den Betrieb innehabenden Person mit.

(2) Erfüllt die nach § 11 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform nach § 4 Absatz 2, kann die zuständige Behörde für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer

1. mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 entspricht, oder
2. mit der Kennung der angezeigten Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung Anforderungen erfüllt, die zu den Anforderungen der angezeigten Haltungsform vergleichbar sind.

(3) Die Kennnummer setzt sich aus Kennungen für die Haltung nach Maßgabe der Anlage 8, einer einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb (Betriebsnummer) und einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für die Haltungseinrichtung (Identifikationsnummer) zusammen.

(4) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von Änderungen, die die Zuteilung einer neuen Kennnummer erfordern, legt sie diese unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 1 fest und teilt sie der den Betrieb innehabenden Person mit. Die bisherige Kennnummer ist zu löschen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag der den Betrieb innehabenden Person das Fortbestehen der bisherigen Kennnummer genehmigen.

(5) Die zuständige Behörde kann von der den Betrieb innehabenden Person weitere Angaben und Nachweise verlangen, soweit diese zur Festlegung der Kennnummer nach Absatz 1 oder Absatz 4 erforderlich sind.

§ 15

Festlegung einer befristeten Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen

(1) Erfüllt eine Haltungseinrichtung, für die die Haltungsform Frischluftstall angezeigt wurde, nicht die Anforderungen des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel [...] der Verordnung vom [...] (BGBl. I S. 146) geändert worden ist [8. Änderungsverordnung], hat die zuständige Behörde eine bis zum 1. Juli 2024 befristete Kennnummer mit der angezeigten Haltungsform festzulegen, wenn die Haltungseinrichtung die sonstigen Anforderungen an die Haltungsform nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 erfüllt.

(2) Die Kennnummer nach Absatz 1 ist nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 festzulegen. Die Befristung ist durch Anfügen einer Kennung für Monat und Jahr der Festlegung der Kennnummer durch die zuständige Behörde in numerischer Form an die Kennnummer kenntlich zu machen.

(3) Spätestens nach Ablauf der Befristung hat die den Betrieb innehabende Person der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, in welcher Haltungsform die Tiere in der Haltungseinrichtung nach Absatz 1 gehalten werden. Der Anzeige sind Angaben und Nachweise beizufügen, dass die Haltungseinrichtung die einschlägigen Anforderungen an diese Haltungsform nach § 4 Absatz 2 erfüllt. Die zuständige Behörde legt eine entsprechende Kennnummer nach § 14 fest.

§ 16

Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen

Die zuständige Behörde führt ein Register mit den nach § 11 Absatz 2 und § 12 und § 15 Absatz 3 erhobenen Daten und den nach § 14 und § 15 festgelegten Kennnummern.

§ 17

Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe

Die Daten nach § 16 dürfen von der registerführenden Behörde zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das

1. Lebensmittel- und Futtermittelrecht,
2. Tierschutzrecht oder
3. Tierseuchenrecht

verarbeitet, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 18

Löschung von Daten inländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach § 16 ein Jahr nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde unverzüglich, bei Speicherung in elektronischer Form, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.

Unterabschnitt 3

Pflichten der Lebensmittelunternehmer

§ 19

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer

(1) Lebensmittelunternehmer in allen Stufen der Produktion und des Vertriebs von Lebensmitteln nach § 3 Absatz 1 richten ein System ein, um sicherzustellen, dass die

1. Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, gewährleistet wird und
2. für die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 notwendigen Informationen zusammen mit dem Tier oder dem Lebensmittel an die Lebensmittelunternehmer in den nachfolgenden Produktions- und Vertriebsstufen übermittelt werden.

(2) Jeder Lebensmittelunternehmer trägt in seiner Produktions- oder Vertriebsstufe die Verantwortung für die Anwendung des Systems nach Absatz 1.

(3) Die den Betrieb innehabende Person übermittelt zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier oder die Gruppe von Tieren im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, an den Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe. Wenn für eine Haltungseinrichtung nach § 14 Absatz 4 mehrere Kennnummern für unterschiedliche

Haltungsformen festgelegt wurden, ist die Kennnummer zu übermitteln, die der Haltungsform der Tiere nach § 3 Absatz 2 entspricht.

(4) Die verantwortliche Person stellt sicher, dass die Informationen für den Lebensmittelunternehmer, an den das Tier oder Lebensmittel weitergegeben wird, klar und eindeutig verfügbar und abrufbar sind.

Abschnitt 3

Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs

Unterabschnitt 1

Vorgaben zur Kennzeichnung

§ 20

Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Lebensmitteln nach Anlage 1, die von einer in Anlage 2 genannten Tierart gewonnen wurden und dazu bestimmt sind an den Endverbraucher im Inland abgegeben zu werden und

1. von Tieren gewonnen wurden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
 - a) während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten,
 - b) geschlachtet,
 - c) zerlegt oder
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt wurden,

kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher eine Kennzeichnung der Haltungsform nach § 3 Absatz 1 und 2 beigefügt werden. Für die Kennzeichnung gelten die §§ 4 bis 10 entsprechend.

(2) Der Lebensmittelunternehmer, der das Lebensmittel nach Absatz 1 an den Endverbraucher abgibt, stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sicher, dass die

1. Verbindung zwischen dem Lebensmittel und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, von dem oder der das Lebensmittel gewonnen wurde, über die gesamte Lebensmittelkette gewährleistet worden ist,
2. für die Kennzeichnung notwendigen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig zusammen mit dem Tier oder Lebensmittel übermittelt wurden und
3. Zuordnung zwischen der Haltungsform mit der das Lebensmittel gekennzeichnet wird und der Information über die Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren, aus denen es gewonnen wird, hergestellt wird.

§ 21

Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Die Genehmigung nach § 20 Absatz 1 ist von dem Lebensmittelunternehmer zu beantragen, der seinen Sitz im Inland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU-Mitgliedstaat) oder einem Drittland hat und das Lebensmittel im Inland in Verkehr bringt. Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde vor dem ersten Inverkehrbringen zu stellen.

(2) Zuständige Behörde ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Lebensmittelunternehmer im Inland seinen Sitz hat. Hat der Lebensmittelunternehmer keinen Sitz im Inland, so ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) die zuständige Behörde.

(3) Im Antrag nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen werden nach § 4 und
2. Angaben zu den Haltungseinrichtungen, in denen die Tiere gehalten werden, von denen die Lebensmittel gewonnen werden:
 - a) Kennnummern der Haltungseinrichtungen nach § 14, § 15 oder § 27 oder
 - b) Angaben nach § 24 Absatz 2, wenn keine Kennnummer vorliegt, und
3. Angaben darüber, dass der Lebensmittelunternehmer sicherstellt, dass die Vorgaben des § 20 Absatz 2 erfüllt werden.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der in den einzelnen Haltungseinrichtungen verwendeten Haltungsform nach § 4 Absatz 2 sind gegenüber der zuständigen Behörde durch geeignete Nachweise darzulegen. Geeignet sind insbesondere amtliche Bescheinigungen und das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat bei einer ökologisch/biologischen Haltung. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben und Nachweise verlangen, soweit diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(5) Eine Genehmigung nach § 20 Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Lebensmittel
 - a) durch eine einen Betrieb innehabende Person an den Endverbraucher abgegeben werden,
 - b) ausschließlich von Tieren aus Haltungseinrichtungen dieses Betriebs gewonnen wurden, für die eine Kennnummer nach § 27 festgelegt wurde, und
2. die den Betrieb innehabende Person die Abgabe der Lebensmittel nach Nummer 1 bei der Bundesanstalt nach § 24 angezeigt hat.

§ 22

Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel

(1) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung erteilen, wenn der antragstellende Lebensmittelunternehmer nachvollziehbar dargelegt hat, dass

1. die Tiere, von denen ein Lebensmittel nach § 20 Absatz 1 gewonnen wird, im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die
 - a) die einschlägigen Anforderungen des § 4 Absatz 2 erfüllt oder
 - b) Anforderungen erfüllt, die mit den einschlägigen Anforderungen des § 4 Absatz 2 vergleichbar sind, und
2. die Vorgaben des § 20 Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn der antragstellende Lebensmittelunternehmer nachvollziehbar darlegt und nachweist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 weiterhin erfüllt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung verweigern, wenn der Lebensmittelunternehmer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 23

Änderungsanzeige und Aufhebung der Genehmigung

(1) Der Lebensmittelunternehmer, der eine Genehmigung gemäß § 21 beantragt oder gemäß § 22 erhalten hat, hat der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 21 Absatz 3 anzuzeigen, die nach Beantragung oder Erteilung der Genehmigung eingetreten sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anforderung des § 22 Absatz 1 nicht mehr erfüllt wird. Abweichend von Satz 1 kann sie das Ruhen der Genehmigung anordnen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können.

(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Voraussetzung des § 22 Absatz 1 nicht erfüllt worden ist. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Lebensmittelunternehmer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(4) Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

Unterabschnitt 2

Anzeige und Registrierung ausländischer Betriebe

§ 24

Anzeige von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe

(1) Eine den Betrieb innehabende Person kann die Haltung von Tieren einer in Anlage 2 genannten Tierart von denen Lebensmittel nach Anlage 1 gewonnen werden in einer Haltungseinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland bei der Bundesanstalt als zuständige Behörde nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anzeigen.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. Name und Anschrift der den Betrieb innehabenden Person,
3. Soweit vorhanden, die nach Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 zugewiesene individuelle Registrierungsnummer des Betriebs,
4. Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des Betriebes unter Beifügung eines Lageplans, wenn mehrere Haltungseinrichtungen im Betrieb vorhanden sind, in denen Tiere derselben Tierart wie in der angezeigten Haltungseinrichtung gehalten werden,
5. für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Betrieb zuständige Behörde und
6. Angaben zur einzelnen Haltungseinrichtung:
 - a) Name und Anschrift der für die Haltungseinrichtung verantwortlichen natürlichen Person,
 - b) uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche der Haltungseinrichtung,
 - c) Anzahl der Tiere, die in der Haltungseinrichtung gehalten werden soll,
 - d) Haltungsform nach § 4 in der die Tiere in der Haltungseinrichtung gehalten werden und
 - e) Angaben dazu, dass die Haltungseinrichtung den einschlägigen Anforderungen an die Haltungsform nach § 4 Absatz 2 entspricht.

(3) Die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 an die in der einzelnen Haltungseinrichtung verwendeten Haltungsform ist gegenüber der Bundesanstalt durch geeignete Nachweise darzulegen. Geeignet sind insbesondere amtliche Bescheinigungen und das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat bei einer ökologisch/biologischen Haltung. Diese sind der Anzeige beizufügen.

(4) Die Anzeige hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Bundesanstalt kann für Anzeigen nach Absatz 2 Muster veröffentlichen oder Vordrucke zur Verfügung stellen. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die zuständige Behörde ein zu verwendendes Format vorgeben. Soweit die Bundesanstalt Muster veröffentlicht oder Vordrucke zur Verfügung stellt, kann sie verlangen, dass diese zu verwenden sind.

§ 25

Änderungsanzeige für ausländische Betriebe

(1) Die den Betrieb innehabende Person hat der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen:

1. Änderungen hinsichtlich der Angaben nach § 24 Absatz 2, die nach Abgabe der Anzeige eingetreten sind und
2. die Einstellung der Haltung von Tieren, von denen nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden können in einer Haltungseinrichtung.

(2) Keine anzeigepflichtigen Änderungen nach Absatz 1 sind vorübergehende Änderungen der Haltungsform in einer Haltungseinrichtung, wenn diese in Bezug auf das jeweilige Tier zusammengenommen einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen während des maßgeblichen Haltungsabschnitts nicht überschreiten.

§ 26

Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe

(1) Die den Betrieb innehabende Person ist verpflichtet, im Hinblick auf jede nach § 24 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung und die darin gehaltenen Tiere Aufzeichnungen zu führen über:

1. Datum der Aufstallung von Tieren,
2. Alter der Tiere bei Aufstallung,
3. Anzahl der gehaltenen Tiere,
4. Haltungsform nach § 4,
5. Änderungen bei der
 - a) Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - b) Haltungsform und
6. Verbleib von Tieren.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind unverzüglich und in dauerhafter Weise vorzunehmen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie sind schriftlich oder elektronisch zu führen und der Bundesanstalt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Aufzeichnungen sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung drei Jahre aufzubewahren. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind hierin enthaltene personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich, bei Speicherung in elektronischer Form, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu fertigen sind.

§ 27

Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

(1) Wenn die den Betrieb innehabende Person nachvollziehbar dargelegt hat, dass die nach § 24 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung

1. die Anforderungen der Anlage 4 an die angegebene Haltungsform erfüllt oder
2. Anforderungen erfüllt, die zu den Anforderungen der angegebenen Haltungsform nach Anlage 4 mindestens gleichwertig sind,

kann die Bundesanstalt für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer festlegen und teilt sie unverzüglich der den Betrieb innehabenden Person mit.

(2) Erfüllt die nach § 24 Absatz 1 angezeigte Haltungseinrichtung nicht die Anforderungen der angegebenen Haltungsform oder vergleichbare Anforderungen, kann die Bundesanstalt für diese Haltungseinrichtung eine Kennnummer mit der Kennung einer anderen Haltungsform festlegen, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen an diese Haltungsform nach Anlage 4 entspricht.

(3) Die Kennnummer setzt sich aus Kennungen für die Haltung nach Maßgabe von Anlage 9, einer von der Bundesanstalt festgelegten einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb (Betriebsnummer), einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für die Haltungseinrichtung (Identifikationsnummer) sowie Monat und Jahr der Festlegung der Kennnummer in numerischer Form zusammen.

(4) Die Kennnummer ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren befristet. Sie kann durch die Bundesanstalt jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die den Betrieb innehabende Person nachweist, dass die Anforderungen der angezeigten Haltungsform eingehalten werden. Bei einer Verlängerung ist in der Kennnummer der Monat und das Jahr der Festlegung der Kennnummer durch den Monat und das Jahr der Verlängerung durch die Bundesanstalt zu ersetzen. Die aktualisierte Kennnummer ist der den Betrieb innehabenden Person unverzüglich mitzuteilen.

(5) Erfordert eine Änderungsanzeige nach § 25 die Zuteilung einer neuen Kennnummer, legt die Bundesanstalt diese unverzüglich nach Maßgabe des Absatz 1 fest und teilt sie der den Betrieb innehabenden Person mit. Die Bundesanstalt kann auf Antrag der den Betrieb innehabenden Person das Fortbestehen der bisherigen Kennnummer genehmigen.

(6) Die Bundesanstalt kann von der den Betrieb innehabenden Person weitere Angaben und Nachweise verlangen, soweit diese zur Festlegung der Kennnummer nach Absatz 1 oder 5 erforderlich sind.

§ 28

Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

Zusätzlich zu den Informationen über die Haltungsform kann durch die den Betrieb innehabende Person oder einen Lebensmittelunternehmer die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der das Tier im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten wurde, an den Lebensmittelunternehmer in der nachfolgenden Produktions- oder Vertriebsstufe übermittelt werden. Wenn für eine Haltungseinrichtung nach § 27 Absatz 3 mehrere Kennnummern für unterschiedliche Haltungsformen festgelegt wurden, ist im Falle einer Übermittlung nach Satz 1 die Kennnummer zu verwenden, die der Haltungsform nach § 3 Absatz 2 entspricht.

§ 29

Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen

(1) Wenn eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an die Festlegung einer Kennnummer nach § 27 Absatz 1 oder 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Bundesanstalt der den Betrieb innehabenden Person die Verwendung der Kennnummer dauerhaft verbieten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesanstalt das Verbot auf einen bestimmten Zeitraum befristen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für das Verbot in angemessener Frist beseitigt werden können.

§ 30

Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen

Die Bundesanstalt führt ein Register der Betriebe und Haltungseinrichtungen nach § 24 Absatz 1 mit den nach § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 erhobenen Daten und den nach § 27 festgelegten Kennnummern. Verbote nach § 29 sind ebenfalls in das Register aufzunehmen.

§ 31

Verarbeitung von Daten ausländischer Betriebe

Die nach § 21 Absatz 2 zuständigen Behörden dürfen ausschließlich zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das

1. Lebensmittel- und Futtermittelrecht,
2. Tierschutzrecht oder
3. Tierseuchenrecht

die Daten nach §§ 21, 22, 23 Absatz 1 und § 30 verarbeiten, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, an die jeweils zuständigen Behörden übermitteln.

§ 32

Löschung von Daten ausländischer Betriebe

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen sind personenbezogene und nicht personenbezogene Daten nach §§ 21, 22, 23 Absatz 1 und § 30 ein Jahr nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist, von der zuständigen Behörde unverzüglich, bei Speicherung in elektronischer Form, sofern technisch möglich, automatisiert, zu löschen.

A b s c h n i t t 4

Ü b e r w a c h u n g

§ 33

Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann sie

1. die den Betrieb innehabende Person
 - a) zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsanzeige auffordern, wenn sie feststellt, dass Angaben aus früheren Anzeigen unrichtig geworden sind oder
 - b) verpflichten, über die in § 13 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hinausgehende Aufzeichnungen anzufertigen,
2. anordnen, die Kennzeichnung von Lebensmitteln zu ändern oder dem Endverbraucher berechtigte Informationen bereitzustellen,
3. untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden sowie
4. die Verwendung von Lebensmitteln für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke gestatten.

(2) Wenn für eine Haltungseinrichtung nach § 14 Absatz 4 oder § 27 Absatz 5 mehrere Kennnummern festgelegt wurden, kann die zuständige Behörde

1. verbieten, eine bestimmte Kennnummer für eine Haltungseinrichtung zu verwenden, wenn die Haltungseinrichtung nicht den Anforderungen der Haltungsform entspricht, für die die Kennnummer festgelegt wurde oder
2. anordnen, eine bestimmte Kennnummer für eine Haltungseinrichtung zu verwenden, wenn die Haltungseinrichtung den Anforderungen der Haltungsform entspricht, für die die Kennnummer festgelegt wurde.

(3) Widerspruch und Klage gegen Anordnungen nach dieser Vorschrift haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Durchführung der Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. Grundstücke, Haltungseinrichtungen und Betriebsräume im Inland in oder auf denen
 - a) sich Tiere einer Tierart, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, befinden oder

- b) Lebensmittel tierischen Ursprungs befinden, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden,

sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;

2. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Lebensmittel tierischen Ursprungs einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten zu verlangen;
3. von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Haltungseinrichtungen und Betriebsräumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen;
4. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen der tierischen Lebensmittel zu verlangen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 dürfen folgende personenbezogene Daten aufgenommen oder aufgezeichnet werden, soweit dies zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:

1. Name, Anschrift und Markenzeichen des Lebensmittelunternehmers,
2. Namen von beschäftigten Personen.

Die Aufnahmen oder Aufzeichnungen sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Die Frist des Satzes 2 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfahrens, staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, in diesem Falle sind die Aufnahmen oder Aufzeichnungen mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

(3) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Wohnräume.

§ 35

Mitwirkungspflichten

(1) Die in § 34 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Haltungseinrichtungen und Betriebsräume innehabenden Personen und die von ihnen bestellten vertretenden Personen sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 und 2 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. Haltungseinrichtungen, Räume und Geräte zu bezeichnen und
2. Räume und Behältnisse zu öffnen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen unverzüglich die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Num-

mer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

A b s c h n i t t 5

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 36

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt,
2. entgegen § 4 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2, eine Bezeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2, die Bezeichnung „Bio“ verwendet,
4. entgegen § 5, § 6 Absatz 1 bis 3 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2, die Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anbringt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, die Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, die Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,
7. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2, nicht auf eine schriftliche Aufzeichnung hingewiesen wird oder eine schriftliche Aufzeichnung nicht zugänglich ist,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 3 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt,
9. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereitstellt,
10. entgegen § 9 Absatz 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2, eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht eindeutig oder nicht vollständig bereitstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 20 Absatz 1 Satz 2, die Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt,

12. entgegen § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 den Betrieb in einer Haltungseinrichtung aufnimmt,
13. entgegen § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1, § 23 Absatz 1 oder § 25 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
14. entgegen § 13 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder § 26 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,
15. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 oder § 26 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung der Aufzeichnung aufbewahrt,
16. entgegen § 19 Absatz 1 ein System nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
17. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
18. ohne Genehmigung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 eine Kennzeichnung anbringt oder
19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 1, § 33 Absatz 1 oder § 33 Absatz 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 6, 9 bis 12 und 17 mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro, geahndet werden.

§ 37

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 38

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 11 Absatz 1 sind Haltungseinrichtungen, in denen am [Datum des Inkrafttretens] Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart gehalten werden, durch die den Betrieb innehabenden Person bis zum [Datum] anzuzeigen.

(2) Nach Maßgabe dieses Gesetzes kennzeichnungspflichtige Lebensmittel, die vor dem [Datum] in Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden und die den Anforderungen

dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen weiterhin vermarktet werden, bis die jeweiligen Bestände erschöpft sind.

§ 39

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind

Frisches Fleisch: Frisches Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Anlage 2

Tierarten, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind

Schwein: Tiere der Art *Sus scrofa f. domestica*, die zum Zwecke der Mast gehalten werden (Mastschwein).

Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)

Maßgeblicher Haltungsabschnitt

Der maßgebliche Haltungsabschnitt nach § 3 Absatz 2 bei Schweinen ist, wenn das Tier im Alter von

1. mehr als sechs Monaten geschlachtet wird, die Haltungsform des letzten Haltungsabschnitts von mindestens vier Monaten oder
2. weniger als sechs Monaten und mit einem Lebendgewicht von mindestens 80 kg geschlachtet wird, die Haltungsform des Haltungsabschnitts, nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 kg erreicht hat oder
3. weniger als sechs Monaten und mit einem Lebendgewicht unter 80 kg geschlachtet wird, die Haltungsform, in dem die gesamte Haltung stattgefunden hat.

Anlage 4 (zu § 4 Absatz 2)

Anforderungen an die Haltung von Schweinen

Abschnitt I: Haltungsform „Stall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

Die Schweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden, das oder der

1. die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, erfüllt und
2. so gestaltet ist, dass jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung steht.

Abschnitt II: Haltungsform „Stall+Platz“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall+Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

Die Schweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden,

1. das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
2. in dem jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,6
über 50 bis 110	0,9
über 110	1,2

3. in dem jedem Tier eine Liegefläche nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht und
4. in dem die Buchten jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente strukturiert sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:
 - a) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Schweinen gleichzeitig den Kontakt zu Schweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,
 - b) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,

- c) eine für die Schweine sicher zu nutzende erhöhte Ebene über der Bodenfläche, die über eine Rampe leicht zu erreichen ist,
- d) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,
- e) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,
- f) geeignete Scheuervorrichtung,
- g) geeignete Abkühlvorrichtung,
- h) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von 5 % aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach folgender Tabelle aufweist:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,8

- i) sonstiger Maßnahmen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Abschnitt III: Haltungsform „Frischlufstall“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Frischlufstall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die

- a) aus einem befestigten und vollständig überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt und
- b) so gestaltet ist, dass
 - aa) das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und
 - bb) jede Bucht mindestens eine Seite aufweist, die auf ihrer ganzen Länge geöffnet ist und jedem Tier die Möglichkeit gibt, dauerhaft äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.

oder

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind,

- a) die aus einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 TierSchNutzV [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,
- b) in der den Tieren im Gebäude oder Raum innerhalb der jeweiligen Bucht eine Liegefläche nach § 29 Absatz 2 Satz 2 und mindestens die nach § 29 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht und

c) in der den Tieren ein Auslauf nach § 29 Absatz 4 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ganztätig, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, zur Verfügung steht.

Abschnitt IV: Haltungsform „Auslauf/Freiland“

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Schwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Auslauf/Freiland“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

Die Schweine müssen

1. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,

a) die aus einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach § 3 und § 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,

b) in der jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,6
über 50 bis 110	0,9
über 110	1,2;

c) in der jedem Tier eine Liegefläche nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht und

d) in der den Tieren ein Auslauf nach § 29 Absatz 4 [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ganztätig, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, zur Verfügung steht,

oder

2. in einer Haltungseinrichtung gehalten werden,

a) die die Anforderungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt und

b) in der sie dauerhaft, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag, im Freien ohne festes Stallgebäude nach Maßgabe des § 29a [Entwurf 8. Änderungsverordnung der] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gehalten werden. Für den Zeitraum, in dem die Tiere nicht im Freien ohne festes Stallgebäude gehalten werden, müssen die Tiere in einer Haltungseinrichtung gehalten werden, die die Anforderungen nach §§ 3, 22 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und 29 Absatz 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt.

Den Tieren kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, wenn den Tieren ein Auslauf im Sinne des § 29 Absatz 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht, der zusätzlich um die Fläche entsprechend vergrößert sein muss, die als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b im Gebäude oder Raum weniger zur Verfügung steht.

Anlage 5 (zu § 6 Absatz 2)

Verpflichtende Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln

Tierhaltungskennzeichnung nach § 6 Absatz 2 Muster:





Technische Beschreibung:

a) Farben: Die Kennzeichnung ist einfarbig. Die Buchstaben, die Rechtecke sowie der QR-Code sind in Schwarz zu drucken. Der Hintergrund ist weiß.

Schwarz-Anteil (black = 100%)

b) Schutzzone: Die Kennzeichnung nach § 6 Absatz 2 und 3 ist von einer rechteckigen freien Fläche umrahmt, in der keine Schriftzüge oder andere Zeichnungen, ausgenommen das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie das Öko-Kennzeichen nach § 1 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist, erlaubt sind. Die Breite dieser freien Flächen muss in jede Richtung mindestens einem Achtel der Breite der Kennzeichnung entsprechen.

c) Größe: Definition der x-Höhe



Legende

1	Oberlinie
2	Versallinie
3	Mittelinie
4	Grundlinie
5	Unterlinie
6	x-Höhe
7	Schriftgröße

Die Kennzeichnung nach § 6 Absatz 2 darf um höchstens 15 Grad gedreht werden.

d) Das Größenverhältnis und das räumliche Verhältnis der Wort- und Grafikbestandteile der Kennzeichnung zueinander darf nicht verändert werden.

Anlage 6 (zu § 8)

Kennzeichnung in Farbe

Tierhaltungskennzeichnung nach § 8 Muster:

Wird nachgereicht, sobald über Farbe entschieden wurde

Die technische Beschreibung der Anlage 5 Buchstabe b, c und d gilt entsprechend.

Anlage 7 (zu § 9)

Sonderfälle der Kennzeichnung

Tierhaltungskennzeichnung nach § 9 Absatz 1 Muster:



Tierhaltungskennzeichnung nach § 9 Absatz 2 Muster:



30 % nichtkennzeichnungspflichtiger Anteil

Tierhaltungskennzeichnung nach § 9 Absatz 3 Muster:



Die technische Beschreibung der Anlage 5 Buchstabe b, c und d gilt entsprechend.

Anlage 8 (zu § 14 Absatz 3)

Kennung für die Haltung inländischer Betriebe

Die Kennung für die Haltung inländischer Betriebe setzt sich zusammen aus einer Kennung für die Tierart, die Haltungsform, das Herkunftsland und das Bundesland, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Tierart	Haltungsform	Herkunftsland	Bundesland
SW – Schwein	STA – Stall	DE – Deutschland	01 – Schleswig-Holstein
	STP- Stall+Platz		02 – Hamburg
	FRI – Frischluftstall		03 – Niedersachsen
	AFH – Auslauf/Freiland		04 – Bremen
	BIO – Bio		05 – Nordrhein-Westfalen
			06 – Hessen
			07 – Rheinland-Pfalz
			08 – Baden-Württemberg
			09 – Bayern
			10 – Saarland
			11 – Berlin
			12 – Brandenburg
			13 – Mecklenburg-Vorpommern
			14 – Sachsen
			15 – Sachsen-Anhalt
			16 – Thüringen

Anlage 9 (zu § 27 Absatz 3)

Kennung für die Haltung ausländischer Betriebe

Die Kennung für die Haltung ausländischer Betriebe setzt sich zusammen aus einer Kennung für die Tierart, die Haltungsform und das Herkunftsland, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Tierart	Haltungsform	Herkunftsland
SW – Schwein	STA – Stall STP- Stall+Platz FRI – Frischluftstall AFH – Auslauf/Freiland BIO – Bio	Verwendung der zweistelligen ISO-Codes (ISO 3166 alpha-2), außer für Griechenland (EL)

EU-Rechtsakte

1. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 031 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S.1) geändert worden ist,
2. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.04.2004, S. 55-205), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 08.10.2021, S. 27-30) geändert worden ist,
3. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 vom 25. November 2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1-22) geändert worden ist,
4. Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1-208),
5. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1-92), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 vom 17. Januar 2022 (ABl. L 098 vom 25.03.2022, S. 1-5) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wünschen sich eine Kennzeichnung für Lebensmittel, die Auskunft über die Haltung der Tiere gibt, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden. Grundsätzlich sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischen Ursprungs höhere Preise zu zahlen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass die Tiere in einer Haltungsform gehalten wurden, die artgerechtes Verhalten im besonderen Maße ermöglicht. Insoweit wird der Markt verbraucherseitig als intransparent empfunden.

In Deutschland existieren mehrere privatwirtschaftliche Kennzeichen für Lebensmittel tierischen Ursprungs, mit denen eine Aussage über die Qualität der Tierhaltung getroffen werden soll. Eine rechtliche Verpflichtung zur Angabe des bei der Produktion eingehaltenen Tierschutzstandards auf Lebensmitteln tierischer Herkunft besteht jedoch nicht. Neben den privatwirtschaftlichen Haltungskennzeichen ist auf vielen Lebensmitteln tierischen Ursprungs unmittelbar oder mittelbar auch die Werbung mit Informationen zur Haltung zu finden. Dies erhöht die Intransparenz mit der Folge, dass Unternehmen, die in tiergerechte Haltung investieren, die Investitionskosten nur schwer über den Marktpreis finanzieren können, da sich die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der für sie nur schwer zu bewertenden Haltungsqualität allein am Preis orientieren müssen. Es besteht also nicht nur ein Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern auch von Teilen der Wirtschaft daran, dass Transparenz hergestellt wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine verbindliche Haltungszeichnung bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt werden. Das heißt Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, sind bei Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere zu versehen, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Es wird also nicht über Managementmaßnahmen wie z. B. Tierhalterfortbildungen informiert. Für die Haltungsformen sind jeweils Anforderungen definiert, die sich im Wesentlichen bei den Anforderungen an Platz und Außenklima, wie etwa Frischluft und natürliches Licht, unterscheiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird bundesrechtlich erstmals eine einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs eingeführt. Das bedeutet, dass Lebensmittel, für die eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wird, vor Abgabe an den Endverbraucher mit einer Information über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden, zu versehen sind. Die Kennzeichnung informiert über die jeweilige Haltungsform, die im Wesentlichen durch die Haltungseinrichtung definiert wird. Ausschlaggebend ist der maßgebliche Haltungsabschnitt, bei Schweinen die Mastphase.

III. Alternativen

Bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage würde die Vielzahl verschiedener freiwilliger Label der Privatwirtschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin keine klare

Orientierung beim Einkauf bieten. Das Marktpotential für Produkte, die unter besonders tiergerechten Haltungsbedingungen produziert wurden, könnte nicht ausgeschöpft werden. Investitionen in tiergerechtere Haltungsbedingungen könnten aufgrund der Intransparenz zwischen Produktpreis und Qualität in diesem Fall nicht über den Marktpreis finanziert werden.

Eine national verbindliche Kennzeichnungspflicht für frisches Fleisch stellt einen guten Anfang für eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die Haltungsform der Tiere, aus denen ein Lebensmittel gewonnen wurde, dar. Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten mit der verbindlichen Kennzeichnung die Wahl, sich für Produkte zu entscheiden, bei denen die Tiere, von denen die Produkte hergestellt worden sind, in einer Haltungseinrichtung aufgezogen worden sind, die den gesetzlichen Mindeststandard erfüllt oder darüber hinaus den Tieren ein tierwohlfördernder Auslauf oder ein Stall mit Außenkontaktkontakt zur Verfügung gestanden hat. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, die Verbraucherinnen und Verbraucher über kostenintensivere Haltungsbedingungen als Ursache für Preisunterschiede zu informieren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter anderem auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 GG (Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, Tierschutz) das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Die Einführung einer verpflichtenden bundeseinheitlichen Verbraucherinformation zur Tierhaltung macht eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck der Verbraucherinformation ist es gerade, durch eine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über Produkte einer bestimmte Haltungsform zu informieren und hinsichtlich der Kriterien für die unterschiedlichen Haltungsformen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die verpflichtende Verwendung der Verbraucherinformation zur Tierhaltung sowie Transparenz hinsichtlich der Kennzeichnung gegeben sind.

Durch die im Gesetz vorgesehenen bußgeldrechtlichen Regelungen hat der Bund im Übrigen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der verpflichtenden Kennzeichnung wird dem Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher an Informationen zur Tierhaltung Rechnung getragen.

Denkbar ist außerdem, dass die Verwendung bereits bestehender privater Kennzeichen oder Label, die über denselben Inhalt informieren, dem Ziel einer einheitlichen Information entgegenstehen. So könnte eine Verbraucherirreführung ausgelöst werden. Dies wiederum würde dazu führen, dass private Kennzeichen oder Label nicht neben der verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung verwendet werden dürfen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung zur Tierhaltung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsindikatoren 2.1.b (Ökologischer Landbau) und 12.1.a (Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten) fördern, weil eine leicht verständliche und visuell gut wahrnehmbare Information über die Haltungsform des Tieres auf dem Produkt den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bewusste Entscheidung erleichtert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[...]

5. Weitere Kosten

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Tierhaltungskennzeichnung wird die Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen, sich über die Haltungsform der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, zu informieren. Darauf gestützt, kann die Information in die Kaufentscheidung miteinbezogen werden und ermöglicht eine informierte Entscheidung. Zudem wird für Unternehmen durch die höhere Transparenz des Marktes die Möglichkeit verbessert, Investitionskosten in tiergerechtere Haltungsformen leichter durch die Marktpreise entgelten zu lassen.

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung sind vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Inhalt und Ziel des Gesetzes benannt, bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs mit einer Haltungskennzeichnung zu versehen. Dadurch sollen Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Kauf und Konsum dieser Lebensmittel darüber informiert werden, wie die Tiere gehalten wurden, von denen das entsprechende Lebensmittel gewonnen wurde. Für Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, die im Inland gehalten wurden, gilt grundsätzlich eine Kennzeichnungspflicht. Lebensmittel, die von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland gehalten wurden, können unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig gekennzeichnet werden. Das Gesetz findet nicht auf alle Lebensmittel tierischen Ursprungs Anwendung, sondern nur auf bestimmte Lebensmittelkategorien, die ausdrücklich im Gesetz in Anlage 1 benannt werden. Mit dem vorliegenden Gesetz wird zunächst die Kategorie „frisches Fleisch“ erfasst. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird darüber hinaus auf Lebensmittel beschränkt, die von Tieren bestimmter Tierarten gewonnen werden. Diese Tierarten werden in Anlage 2 aufgezählt. Im ersten Schritt wird mit dem vorliegenden Gesetz die Tierart Schwein erfasst. Lebensmittel, die von anderen Tierarten gewonnen wurden, können und dürfen daher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes gekennzeichnet werden. Außerdem können nur Lebensmittel gekennzeichnet werden, die zur Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher im Inland bestimmt sind. Lebensmitteln, die im letzten Schritt an Unternehmer abgegeben werden, sind nicht mit einer Kennzeichnung zu versehen. Auch Lebensmittel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern in Verkehr gebracht werden, sind nicht erfasst. Solange nicht sichergestellt werden kann, an wen das Lebensmittel endgültig abgegeben wird, sind die Vorschriften dieses Gesetzes jedoch einzuhalten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Kennzeichnungsvorschriften aus dem Unionsrechts und nationalen Recht weiterhin Anwendung finden und durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt werden. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung) und die entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die Definitionen einiger Begriffe, die für die Anwendung und das Verständnis des Gesetzes hilfreich sind. Im Wesentlichen werden Begriffe verwendet, die bereits in anderen Rechtsakten definiert sind, so dass entsprechend verwiesen wird.

Zu Nummer 1

Die Definition einer Haltungseinrichtung entspricht der Definition in § 2 Absatz 2 der Tiererschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Sie erfasst nicht nur den klassischen Stall, sondern

auch Weiden und sonstige Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden. Wenn Gebäude und andere bauliche Einrichtungen in einem engen räumlichen und baulichen Zusammenhang stehen, so dass sie als Einheit angesehen werden können, stellen sie eine einheitliche Haltungseinrichtung dar. Beispielsweise sind ein Stall mit einer angeschlossenen Auslauffläche oder eine Weide mit Unterständen als eine Haltungseinrichtung zu betrachten. Im Gegensatz dazu können auch in einem Gebäude mehrere Haltungseinrichtungen eingerichtet werden, sofern diese eindeutig getrennt und voneinander abgrenzbar sind. Ein eigenständiger Wechsel von Tieren zwischen den Haltungseinrichtungen darf dabei nicht möglich sein. Die Entscheidung, ob eine oder mehrere Haltungseinrichtungen gegeben sind, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Zu Nummer 2

Die Definition eines Betriebs entspricht in weiten Teilen § 2 Nummer 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes. Ergänzend wurde das Erfordernis der einheitlichen Betriebsführung aufgenommen, um noch eindeutiger zu bestimmen, welche Einheiten von diesem Begriff erfasst werden. Anhand dieser Definition kann die für den Betrieb verantwortliche Person bestimmt werden, der in Zusammenhang mit der Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes verschiedenen Pflichten auferlegt werden.

Zu Nummer 3

Die Definition des maßgeblichen Haltungsabschnitts dient der Festlegung der Haltungsform, mit der das Lebensmittel gekennzeichnet wird. Bei Masttieren handelt es sich dabei um die Mastphase, den entscheidenden Zeitabschnitt bei der Haltung, nach dem sich die anzugebende Haltungsform richtet. Er unterscheidet sich von Tierart zu Tierart und wird in Anlage 3 festgelegt.

Zu Nummer 4

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Wasser zählt hierzu unbeschadet der Anforderungen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 98/83/EG.

Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören: Futtermittel, lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind, Pflanzen vor dem Ernten, Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 65/65/EWG (1) und 92/73/EWG (2) des Rates, kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG (3) des Rates, Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 89/622/EWG (4) des Rates, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchstoffe, 1961, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe, 1971, Rückstände und Kontaminanten, Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (5).

Zu Nummer 5

Lebensmittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden. Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind,

die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Sowohl Landwirtinnen und Landwirte als auch Personen, die einen Schlachthof, Zerlegebetrieb oder eine Produktionsstätte für Lebensmittel betreiben sind als Lebensmittelunternehmer einzuordnen.

Zu Nummer 6

Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Zu Nummer 7

Endverbraucher bezeichnet die letzte Verbraucherin oder den letzten Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.

Zu Nummer 8

Ein „vorverpacktes Lebensmittel“ ist jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Vorverpackte Lebensmittel sind beispielsweise eingeschweißtes Hackfleisch, in der Selbstbedienungsfleischtheke oder den Gefriertruhen im Supermarkt zu finden. Lebensmittel, die auf Wunsch des Endverbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst.

Zu Nummer 9

Unter den Begriff der Kennzeichnung sind alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen zu fassen.

Zu Nummer 10

Das Hauptsichtfeld ist das Sichtfeld einer Verpackung, das vom Endverbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und gegebenenfalls die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen. Hat eine Verpackung mehrere identische Hauptsichtfelder, gilt das vom Lebensmittelunternehmen ausgewählte Sichtfeld als Hauptsichtfeld.

Zu Nummer 11

Ein Etikett sind alle Aufschriften, Marken- oder Kennzeichen, bildlichen oder anderen Beschreibungen, die auf die Verpackung oder das Behältnis des Lebensmittels geschrieben, gedruckt, geprägt, markiert, graviert oder gestempelt werden bzw. daran angebracht sind.

Zu Nummer 12

Lesbarkeit ist das äußere Erscheinungsbild von Informationen, durch das die Informationen für die Allgemeinheit visuell zugänglich sind und das von verschiedenen Faktoren bestimmt

wird, so u. a. der Schriftgröße, dem Buchstabenabstand, dem Zeilenabstand, der Strichstärke der Schrift, der Schriftfarbe, der Schriftart, dem Verhältnis zwischen Buchstabenbreite und -höhe, der Materialoberfläche und dem Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund.

Zu Abschnitt 2 (Verpflichtende Kennzeichnung inländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorgaben zur Kennzeichnung)

Zu § 3 (Verpflichtende Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 und 2 regelt die allgemeine Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zum Zeitpunkt der Abgabe an den Endverbraucher. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Haltung von Tieren Rechnung getragen. Zu kennzeichnen ist ausweislich der Anlage 1 frisches Fleisch im Sinne des Anhangs I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Als frisches Fleisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird Fleisch bezeichnet, das zur Haltbarmachung ausschließlich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, einschließlich vakuumverpacktes oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltes Fleisch. Hackfleisch und zerkleinerte Fleischstücken sind daher vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst. Für Fleischzubereitungen oder verarbeitete Produkte gilt hingegen keine Kennzeichnungspflicht, solange sie nicht in Anlage 1 aufgezählt werden. Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für Lebensmittel, die von Tieren der in Anlage 2 aufgezählten Tierarten gewonnen werden. Dies sind zum jetzigen Zeitpunkt Mastschweine.

Zu Absatz 2

Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 legt fest, dass sich die Kennzeichnung der Haltungsfarm nach der Haltungsfarm der Tiere im maßgeblichen Haltungsfarm bemisst. Der maßgebliche Haltungsfarm bei Schweinen ist die Mast. Wird das Tier im Alter von mehr als sechs Monaten geschlachtet, ist die Haltungsfarm des letzten Haltungsfarms von mindestens vier Monaten maßgeblich. Wird das Tier im Alter von weniger als sechs Monaten und mit einem Lebendgewicht von mindestens 80 kg geschlachtet, ist die Haltungsfarm des Haltungsfarms nachdem das Tier ein Lebendgewicht von 30 kg erreicht hat, maßgeblich. Wenn das Schwein im Alter von weniger als sechs Monaten und einem Lebendgewicht von unter 80 kg geschlachtet wird, so ist die Haltungsfarm, in dem die gesamte Haltung stattgefunden hat, maßgeblich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die Ausnahmen der allgemeinen Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1. Nicht zu kennzeichnen sind Lebensmittel tierischen Ursprungs, die von Tieren stammen, die außerhalb Deutschlands im maßgeblichen Haltungsfarm gehalten wurden, die außerhalb von Deutschland geschlachtet oder zerlegt wurden, und Lebensmittel, die außerhalb Deutschlands hergestellt wurden. Eine freiwillige Teilnahme an der Kennzeichnung für ausländische Produkte ist jedoch nach den Vorgaben nach Abschnitt 3 dieses Gesetzes möglich.

Zu § 4 (Haltungsformen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass außer den genannten Haltungsformen Stall, Stall+Platz., Frischluftstall, Auslauf/Freiland und Bio keine anderen Haltungsformen die Grundlage für eine Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes bilden können. Haltungsformen, die gegebenenfalls in anderen Gesetzen wie dem Legehennenbetriebsregistergesetz als Formen der Haltung von Tieren, benannt werden, finden keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, nach welchen Anforderungen sich die Zuordnung zu den Haltungsformen richtet. Die Haltung von Tieren wird der Haltungsform Stall, Stall+Platz, Frischluftstall oder Auslauf/Freiland zugeordnet, wenn die entsprechenden Anforderungen an diese Haltungsform, die in Anlage 4 geregelt sind, erfüllt werden. Für eine Zuordnung zur Haltungsform Bio sind die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848, beispielsweise an Ernährung, Unterbringung und Haltungspraktiken (siehe Anhang II Abschnitt II Nummer 1.9.3), zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein Lebensmittel nur mit der Haltungsform gekennzeichnet werden darf, in der die Tiere, von denen diese Lebensmittel gewonnen wurden, tatsächlich gehalten wurden. Da die Haltungsformen grundsätzlich nicht in einem Stufensystem aufgebaut sind, sondern eigenständig nebeneinanderstehen, ist die Bezeichnung mit einer anderen Haltungsform nicht möglich. Die Kennzeichnung hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Ein „Abstufen“ in eine „niedrigere“ Haltungsform ist nicht zulässig, da es im Rahmen dieser Haltungsform keine „niedrigeren“ oder „höheren“ Haltungsformen gibt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die einzige Ausnahme zur Regelung in Absatz 3 fest. Um Widersprüche mit der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 zu verhindern, dürfen Lebensmittel nur dann mit der Haltungsform „Bio“ gekennzeichnet werden, wenn auch eine entsprechende Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgenommen wird. Wenn ein Lebensmittel nicht nach dieser Verordnung gekennzeichnet werden darf, ist auch die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ untersagt (Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848). Um eine Irreführung des Endverbrauchers zu vermeiden ist es ebenfalls untersagt die Bezeichnung zu verwenden, wenn der Lebensmittelunternehmer auf eine Kennzeichnung des gesamten Produktes nach der Verordnung (EU) 2018/848 verzichtet. In diesen Fällen entfällt die Kennzeichnungspflicht jedoch nicht, sondern es muss eine entsprechende Kennzeichnung mit der Haltungsform Auslauf/Freiland erfolgen. Die Haltung von Tieren in der Haltungsform Bio erfüllt alle Anforderungen der Haltungsform Auslauf/Freiland der Anlage 4, weshalb es sich in diesem Fall um die korrekte Bezeichnung handelt.

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1)

§ 5 regelt die allgemeinen Anforderungen zur Bereitstellung der verpflichtenden Kennzeichnung. Diese muss leicht zugänglich, deutlich, gut sichtbar und gut lesbar in deutscher Sprache angebracht werden. Satz 2 stellt klar, dass die Kennzeichnung nicht verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden darf. Mithin muss die Kennzeichnung klar erkennbar und so auch verständlich sein für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Vorgaben orientieren sich an den bereits etablierten Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, insbesondere zur Nährwertdeklaration (sog. „Nährwerttabelle“).

Zu § 6 (Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei vorverpackten Lebensmitteln)

Zu Absatz 1

Um eine einheitliche Kennzeichnung und eindeutige Erkennbarkeit der Lebensmittel zu gewährleisten, legt die Vorschrift fest, wie die Tierhaltungskennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln anzubringen ist. Bei vorverpackten Lebensmitteln ist die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett im Hauptsichtfeld anzubringen. Damit die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel für die Verbraucherinnen und Verbraucher gewahrt bleibt, dürfen keine leicht entfernbareren Etiketten verwendet werden. Bei selbstklebenden Etiketten, die an der Verpackung angebracht werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob damit die allgemeinen Anforderungen an die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Platzierung der verpflichtenden Informationen erfüllt werden. Es können alle mit den obengenannten Kriterien für vereinbar erachteten Etikettenarten verwendet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Verbindung mit der in Anlage 5 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen zur Gestaltung der Tierhaltungskennzeichnung in Bezug auf ihre Form sowie ihre Worte und Grafikbestandteile vor. Eine Platzierung anderer Kennzeichen in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungskennzeichnung, sodass ihre Schutzzone (siehe Anlage 5 Buchstabe b) unterschritten wird, ist unzulässig. Als Ausnahme muss bei der Platzierung des Öko-Kennzeichens keine Schutzzone eingehalten werden; das Öko-Kennzeichen darf unmittelbar an die Tierhaltungskennzeichnung anschließend platziert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 5 legt eine Mindestgröße für die Kennzeichnung fest. Diese ist ausweislich des Satzes 2 abhängig von der größten Oberfläche. Dies ist erforderlich, da sichergestellt sein muss, dass die Kennzeichnung in einer Größe angebracht wird, die eine Lesbarkeit sicherstellt. Anderenfalls würden Sinn und Zweck der Kennzeichnung, die Information über die Haltungsförm von Tieren, unterlaufen, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Information alle Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht. Die Mindestgröße darf nicht unterschritten werden. Diese Vorschrift orientiert sich an den bereits etablierten Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Nährwertdeklaration.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Tierhaltungskennzeichnung verboten ist. Einzig zulässig sind Änderungen nach § 8 oder § 9 dieses Gesetzes. Optional kann die Kennzeichnung nach § 8 farbig abgedruckt werden. § 9 beschreibt Sonderfälle der Kennzeichnung. Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Eindeutigkeit und Wiedererkennbarkeit der Kennzeichnung gewährleistet.

Zu § 7 (Verpflichtende Kennzeichnung nach § 3 Absatz 1 bei nicht vorverpackten Lebensmitteln)

Zu Absatz 1

Die Kennzeichnung ist bei nicht vorverpackter Lebensmittel dergestalt auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der Nähe des Lebensmittels anzubringen, dass der Endverbraucher die Information vor Kaufabschluss und vor Übergabe des Lebensmittels zu Kenntnis nehmen kann. Damit haben Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, die Information über die Tierhaltung in ihre Kaufentscheidung miteinzubeziehen. Die Regelungen

zur Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 und § 8 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Zu Absatz 2

Abweichend von der Kennzeichnung für vorverpackte Lebensmittel können nicht vorverpackte Lebensmittel lediglich mit der einschlägigen Haltungsform gekennzeichnet werden, um so eine bessere Lesbarkeit der Information zu ermöglichen. Diese Regelung trägt der Situation, etwa an einer Bedientheke, Rechnung, da es hier aus Gründen der Lesbarkeit schwer umsetzbar sein kann, die Kennzeichnung im Sinne der Anlage 5 für vorverpackte Lebensmittel zu platzieren. Absatz 2 trifft für diese Fälle Vorgaben zur Gestaltung der Tierhaltungskennzeichnung in Bezug auf seine Form sowie seine Worte. Zudem gilt die in Anlage 5 festgelegte Mindestgröße für die Kennzeichnung. Da es sich lediglich um eine Mindestgröße handelt, muss sichergestellt sein, dass die Kennzeichnung in einer Größe angebracht wird, die eine Lesbarkeit sicherstellt. Anderenfalls würden Sinn und Zweck der Kennzeichnung, die Information über die Haltungsform von Tieren, unterlaufen. Die Mindestgröße darf nicht unterschritten werden. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Weglassen oder Hinzufügen von Bestandteilen oder sonstige Änderungen der Tierhaltungskennzeichnung ist verboten. Mit der Regelung wird die Eindeutigkeit und Wiedererkennbarkeit der Kennzeichnung gewährleistet.

Zu Absatz 3

Wenn von der Möglichkeit nach Absatz 2 Gebrauch gemacht und lediglich die einschlägige Haltungsform gekennzeichnet wird, so ist bei dem betreffenden nicht vorverpackten Lebensmittel oder mittels Aushang an gut sichtbarer Stelle deutlich und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass eine schriftliche Aufzeichnung der Haltungsformen nach diesem Gesetz auf Nachfrage zugänglich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie bei vorverpackten Lebensmitteln vollumfänglich zu den Haltungsformen dieses Gesetzes informiert werden.

Zu § 8 (Kennzeichnung in Farbe)

§ 8 ermöglicht die freiwillige Verwendung einer vorgegebenen farbigen Variante der Kennzeichnung. Die Regelung sieht in Verbindung mit der in Anlage 6 enthaltenen Beschreibung Bestimmungen zur Gestaltung der Farbvariante der Tierhaltungskennzeichnung vor. Wie auch bei der verpflichtenden schwarz-weiß-Variante ist eine Platzierung anderer Kennzeichen in unmittelbarer Nähe der Tierhaltungskennzeichnung, sodass dessen Schutzzone unterschritten wird, unzulässig.

Zu § 9 (Sonderfälle der Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die von mehreren Tieren derselben Tierart gewonnen wurden, die in unterschiedlichen Haltungsformen gehalten wurden. Da zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch vom Schwein mit einer Kennzeichnung versehen werden muss, erfasst diese Vorschrift in erster Linie Hackfleisch/Faschiertes, also entbeintes Fleisch, das durch Hacken/Faschieren zerkleinert wurde und weniger als 1 % Salz enthält (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), und zerkleinertes Fleisch wie Gulasch oder Geschnetzeltes, das keine Fleischzubereitung darstellt. Nicht erfasst wird mariniertes oder gewürztes Fleisch, sondern nur Fleisch, dem keine Lebensmittel, Würzstoffe oder Zusatzstoffe zugegeben wurden (vergleiche Anhang I Nummer 1.13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Wenn bei der Herstellung dieser Lebensmittel Tiere aus unterschiedlichen Haltungsformen verwendet werden, ist der Prozentsatz der einzelnen Haltungsformen in Bezug auf das vorliegende Lebensmittel anzugeben. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, dass zu 30 % von Tieren aus der Haltungsform Stall, zu 35% von

Tieren aus der Haltungform Frischluftstall und zu 35% von Tieren aus der Haltungform Auslauf/Freiland stammt. Die Prozentangaben müssen sich auf das konkrete Lebensmittel und nicht auf Chargen beziehen, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher auf dieser Grundlage ihre Kauf- und Verzehrentscheidung treffen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kennzeichnung, wenn ein Lebensmittel aus Lebensmitteln hergestellt wurde, die von Tieren derselben Tierart stammen, jedoch zum Teil nicht kennzeichnungspflichtig sind, da es sich bei ihnen um ausländische, nicht freiwillig nach Maßgabe von Abschnitt 3 dieses Gesetzes gekennzeichnete Lebensmittel handelt. Ein Beispiel ist Schweinehackfleisch, das hergestellt wurde aus Hackfleisch von Schweinen aus deutschen Haltungseinrichtungen und Hackfleisch, das von Schweinen aus ausländischen Haltungseinrichtungen stammt und nicht freiwillig gekennzeichnet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Kennzeichnung, wenn ein Lebensmittel hergestellt wurde aus Lebensmitteln, die nicht von Tieren derselben Tierart stammen. Dies betrifft beispielsweise das Lebensmittel „gemischtes Hackfleisch“, das aus frischem Fleisch von Schweinen aus deutschen Haltungseinrichtungen und Rind besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Fälle, bei denen sich mehrere Lebensmittel, die von Tieren derselben Tierart stammen, die in unterschiedlichen Haltungformen gehalten wurden, zusammen in einer Verpackung befinden. Dies erfasst beispielsweise Schweineschnitzel, die von Tieren aus der Haltungform Stall stammen und zusammen mit Schweinesteaks, die von Tieren aus der Haltungform Frischluftstall stammen, in einer Großpackung angeboten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, welches Lebensmittel welcher Haltungform zuzuordnen ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle bei denen sich kennzeichnungspflichtige Lebensmittel zusammen mit anderen nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln tierischen Ursprungs in einer Verpackung befinden. Dies erfasst beispielsweise Schweineschnitzel, die zusammen mit Rindersteaks in einer Großpackung angeboten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, welchem Lebensmittel die gekennzeichnete Haltungform zuzuordnen ist.

Zu Absatz 6

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 regelt Absatz 6, dass nicht vorverpackte Lebensmittel lediglich mit der prozentualen Angabe der einschlägigen Haltungform bzw. mit dem nicht kennzeichnungspflichtigen Anteil gekennzeichnet werden können. So wird eine bessere Lesbarkeit der Information ermöglicht. Diese Regelung trägt der Situation, etwa an einer Bedientheke, Rechnung, da es hier aus Gründen der Lesbarkeit schwer umsetzbar sein kann, die Kennzeichnung im Sinne der Anlage 7 für vorverpackte Lebensmittel zu platzieren.

Zu § 10 (Fernabsatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass auch im Rahmen des Fernabsatzes Lebensmittel tierischen Ursprungs gekennzeichnet werden müssen. Entscheidend ist, dass die Kennzeichnung für

die Verbraucherinnen und Verbraucher vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein muss, damit sie die Möglichkeit haben, auf Grundlage dieser Information eine Kaufentscheidung zu treffen. Die Lebensmittel müssen auch zum Zeitpunkt der Lieferung gekennzeichnet sein. Die Regelungen zur Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gelten daher entsprechend. Lebensmittel, die im Fernabsatz vermarktet werden, unterliegen denselben Anforderungen wie Lebensmittel, die etwa im Lebensmitteleinzelhandel bereitgestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Information über die Tierhaltungsform für Verbraucherinnen und Verbraucher auch im Rahmen des Fernabsatzgeschäfts nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein darf. Damit soll im Gleichlauf zu weiteren Vertriebskanälen, wie etwa dem Lebensmitteleinzelhandel oder der Direktvermarktung, sichergestellt werden, dass die Information über die Haltungsform Verbraucherinnen und Verbraucher ohne Hürden erreicht.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeige und Registrierung von inländischen Betrieben)

Zu § 11 (Anzeige von Haltungseinrichtungen inländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

In einer Haltungseinrichtung in Deutschland dürfen erst dann Tiere einer in Anlage 2 genannten Tierart gehalten werden, von denen Lebensmittel gewonnen werden, wenn die den Betrieb innehabende Person diese vorab der zuständigen Behörde angezeigt hat. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehende Betriebe wird eine Übergangsregelung geschaffen. Bei der den Betrieb innehabenden Person kann es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts handeln. Sie ist für die Betriebsführung verantwortlich. Durch die Anzeige der Haltungseinrichtungen wird eine ordnungsgemäße Registrierung und Überwachung durch die zuständige Behörde ermöglicht. Sie bildet die Grundlage für die Kontrolle, ob die Betriebe die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten und ihre Tiere auch in den Haltungsformen halten, mit denen sie im Handel gekennzeichnet werden. Diese Regelung bildet aus diesem Grund das „Rückgrat“ der Kennzeichnungspflicht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Angaben und Daten aufgeführt, die in der Anzeige angegeben werden müssen. Anhand der verschiedenen Angaben kann die zuständige Behörde prüfen, ob die Anforderungen an die angezeigte Haltungsform eingehalten werden und die Angaben plausibel sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Name und die Anschrift des Betriebs angegeben werden, um eine ordnungsgemäße Registrierung und Zuordnung der weiteren Angaben zu ermöglichen. Die Angabe der Adresse ist darüber hinaus notwendig, um Vor-Ort-Kontrollen im Betrieb durchzuführen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Name und die Anschrift der den Betrieb innehabenden Person angegeben werden. Diese Person ist für die Betriebsführung verantwortlich und daher der notwendige Ansprechpartner für die zuständige Behörde. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung angegeben werden. Diese ist für die zweifelsfreie Identifizierung und Unterscheidung der Betriebe notwendig und ermöglicht eine bessere Überwachung, da sie den Austausch von Daten, auch zwischen Behörden, erleichtert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind bei der Anzeige von mehreren Haltungseinrichtungen in einem Betrieb zusätzliche Angaben notwendig. Um der zuständigen Behörde eine Unterscheidung der Haltungseinrichtungen und zweifelsfreie Zuordnung von Haltungsformen und Kennnummern zu ermöglichen, sind die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen zu benennen und auf einem Lageplan zu verzeichnen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 5 Buchstabe a ist die natürliche Person zu benennen, die für die Haltungseinrichtung verantwortlich ist. Diese Information ist dann besonders wichtig, wenn es sich bei der den Betrieb innehabenden Person um eine juristische Person handelt. Daher ist, sofern die für die Haltungseinrichtung verantwortliche Person mit der den Betrieb innehabenden Person personenidentisch ist, eine doppelte Angabe nicht notwendig. Die Kenntnis dieser Person ist für die zuständige Behörde für die Durchführung der Überwachung notwendig, da sie für die Haltung der Tiere und die Einhaltung der Anforderungen an die Haltungsform nach diesem Gesetz verantwortlich ist.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 5 Buchstabe b ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche der Haltungseinrichtung anzugeben. Diese kann sich aus den Flächen mehrerer Bereiche der Haltungseinrichtung zusammensetzen, beispielsweise von Stall und Auslauf. Diese Information ist für die Berechnung des den Tieren mindestens zur Verfügung stehenden Platzes notwendig und dient der Prüfung der Plausibilität der Angaben und der Einhaltung der Anforderungen der angegebenen Haltungsform.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 5 Buchstabe c ist die geplante Anzahl von Tieren, die in einer Haltungseinrichtung gehalten werden sollen, anzugeben. Diese ist für die Berechnung des den Tieren mindestens zur Verfügung stehenden Platzes notwendig und dient der Prüfung der Plausibilität der Angaben und der Einhaltung der Anforderungen der angegebenen Haltungsform.

Zu Buchstabe d

Nach Nummer 5 Buchstabe d ist die Haltungsform anzugeben, in der die Tiere in dieser Haltungseinrichtung gehalten werden. Nach dieser Angabe richten sich die Anforderungen, die an die Haltungseinrichtung gestellt werden. Sie bildet die Grundlage der Prüfung durch die zuständige Behörde.

Zu Buchstabe e

Nach Nummer 5 Buchstabe e sind Angaben dazu zu machen, dass die Haltungseinrichtung die Anforderungen an die angegebene Haltungsform einhält. Dies umfasst alle Angaben,

die für die Prüfung und Entscheidung der zuständigen Behörde notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Informationen über die bauliche Gestaltung, die Haltung der Tiere und die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Ökoverordnung).

Zu Absatz 3

Damit die Behörde nachprüfen kann, ob die Anforderungen an die angegebene Haltungseinrichtung eingehalten werden, muss die den Betrieb innehabende Person entsprechende Nachweise beifügen. Dazu können Baupläne, Fotos, amtliche Kontrollberichte oder Kontrollberichte von privaten Anbietern an die Behörde übermittelt werden. Im Falle der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Nachweise müssen den aktuellen Stand wiedergeben und dürfen nicht veraltet sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Anzeige. Um Prozesse zu vereinheitlichen und zu beschleunigen, kann die zuständige Behörde den die Betriebe innehabenden Personen einen Vordruck zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 5

Die Anzeige einer Haltungseinrichtung ist nicht notwendig, wenn aus den in einer Haltungseinrichtung gehaltenen Tieren keine kennzeichnungspflichtigen Produkte hergestellt werden. In diesem Fall ist eine Überwachung der Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde nicht notwendig. Ein Beispiel hierfür ist, wenn aus den Tieren ausschließlich Produkte für den Export hergestellt werden. Die Befreiung von der Anzeigepflicht ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei ist zu begründen und nachzuweisen, dass aus keinem der Tiere, die in der entsprechenden Haltungseinrichtung gehalten werden, kennzeichnungspflichtige Lebensmittel hergestellt werden. Dazu können beispielsweise entsprechende privatrechtliche Verträge vorgelegt werden. Wenn sich die der Befreiung zugrundeliegende Situation ändert, ist die Haltungseinrichtung unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 2 anzuzeigen.

Zu § 12 (Änderungsanzeige für inländische Betriebe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat die den Betrieb innehabende Person alle Änderungen der Angaben ihrer Anzeige anzuzeigen, damit die zuständige Behörde die Daten ihres Registers aktualisieren kann und gegebenenfalls Maßnahmen, wie die Änderung der Kennnummer dieses Betriebs, ergreifen kann. Ein Beispiel ist das Schließen des Auslaufs aufgrund des Auftretens von Tierseuchen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist die Einstellung der Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung anzuzeigen, damit die zuständige Behörde ihr Verwaltungshandeln entsprechend anpassen und nach Ablauf der Lösungsfristen die entsprechenden Daten in ihrem Register löschen kann.

Zu Absatz 2

Kurzfristige Änderungen, die keine dauerhaften Veränderungen darstellen, sind nicht anzeigepflichtig, wenn sie in Bezug auf das konkrete Tier, das in der Haltungseinrichtung gehalten wird, einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten.

Zu § 13 (Aufzeichnungspflichten inländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die angezeigten Haltungseinrichtungen. Diese sind notwendig, damit die zuständige Behörde nachvollziehen kann, ob den Tieren, von denen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen wurden, die korrekten Informationen und Kennnummern beigefügt wurden. Bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist das Führen von Aufzeichnungen nicht notwendig, da eine amtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht notwendig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Erstellung der Aufzeichnungen. Zum Zwecke der Überwachung sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsfrist und Löschung der Aufzeichnungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen eine doppelte Aufzeichnung von Daten nicht notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Betrieben kein unnötiger bürokratischer Aufwand auferlegt wird.

Zu § 14 (Festlegung einer Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Festlegung einer Kennnummer für die angezeigten Haltungseinrichtungen. Dies ist notwendig, um eine Rückverfolgbarkeit und eine Zuordnung von Tieren und Lebensmitteln zu einer Haltungsform zu ermöglichen und die amtliche Überwachung zu erleichtern. Mit der Zuteilung der Kennnummer bestätigt die zuständige Behörde, dass die Haltungseinrichtung den Vorgaben an die angezeigte Haltungsform entspricht.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, eine von der angezeigten Haltungsform abweichende Kennnummer zu vergeben, wenn die Anforderungen dieser Haltungsform nicht erfüllt sind und die Voraussetzungen einer anderen Haltungsform vorliegen. Dies ist notwendig, da jede Haltungseinrichtung eine Kennnummer erhalten muss.

Zu Nummer 2

Absatz 2 Nummer 2 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, trotz einer Abweichung von den Anforderungen an die angegebene Haltungsform, eine entsprechende Kennnummer festzulegen. Dies ist jedoch nur im Einzelfall möglich, wenn die Haltungseinrichtung gleichwertige Anforderungen erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausgestaltung der zu erteilenden Kennnummer, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Haltungseinrichtung zu ermöglichen. Die Betriebsnummer entspricht nicht der Nummer nach der Viehverkehrsverordnung, sondern ist von der zuständigen Behörde zu bestimmen. Sie muss eine eindeutige Identifizierung des Betriebs ermöglichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Haltungseinrichtung eine neue Kennnummer zugeteilt werden muss, wenn sich die der Kennnummer zu Grunde liegenden Tatsachen ändern. Die ursprüngliche Kennnummer kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde beibehalten werden, beispielsweise, wenn Änderungen nur auf einen gewissen Zeitraum begrenzt sind.

Zu Absatz 5

Wenn die der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige übermittelten Angaben und Nachweise nicht ausreichend sind, um zu überprüfen, ob die Haltungseinrichtung die Anforderungen der angezeigte Haltungsform erfüllt, kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen.

Zu § 15 (Festlegung einer befristeten Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Ausnahme zur Einhaltung der Anforderungen der Haltungsform Frischluftstall geregelt. Mit der 8. Änderungsverordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden Vorgaben an Haltungseinrichtungen, bei denen das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat (wie zum Beispiel im Außenklima- oder Offenfrontstall) neu gesetzlich geregelt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2024 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt können die bereits vorher bestehenden Haltungseinrichtungen noch den alten Vorgaben entsprechen. Da diese Haltungseinrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Haltungsform Frischluftstall zuzuordnen sind, ist dies auch bei der Kennzeichnung entsprechend zu berücksichtigen. Da jedoch eine Frist zur Umsetzung der Vorgaben nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gegeben ist, sind auch nach diesem Gesetz festzulegenden Kennnummern für derartige Haltungseinrichtungen bis zum Ablauf der Übergangsfrist zu befristen. So wird sichergestellt, dass für die Haltungseinrichtung nach Ablauf der Frist eine endgültige Kennnummer mit der Kennung der korrekten Haltungsform festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zusammensetzung der Kennnummer fest. Die Befristung ist in der Kennnummer deutlich zu machen, um sicherzustellen, dass sie nach Ablauf der Frist nicht genutzt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Anzeigepflicht der den Betrieb innehabenden Person, um sicherzustellen, dass für die Haltungseinrichtung nach Ablauf der Übergangsfrist eine Kennnummer mit der Kennung der korrekten Haltungsform festgelegt wird. Anhand der übermittelten Angaben und Nachweise prüft die zuständige Behörde, ob die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind und legt eine unbefristete Kennnummer fest.

Zu § 16 (Register für inländische Betriebe und Haltungseinrichtungen)

§ 16 regelt die Einführung eines Registers der Kennnummern und Daten der inländischen Betriebe und Haltungseinrichtungen zum Zwecke der amtlichen Überwachung.

Zu § 17 (Verarbeitung von Daten inländischer Betriebe)

Die im Register nach § 16 enthaltenen Daten dürfen nur in den in Nummer 1 bis 3 geregelten Ausnahmefällen zu den genannten Zwecken verarbeitet und an andere zuständige Behörden weitergegeben werden.

Zu § 18 (Löschung von Daten inländischer Betriebe)

§ 18 regelt die Löschung von Daten, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist. Die Frist von einem Jahr ist notwendig, da sich in diesem Zeitraum noch betroffene Lebensmittel im Verkehr befinden können, die beispielsweise von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, in denen die Haltung mittlerweile eingestellt wurde. Wenn im Rahmen der amtlichen Überwachung Mängel festgestellt werden, ist eine Identifikation der verantwortlichen Personen notwendig.

Zu Unterabschnitt 3 (Pflichten der Lebensmittelunternehmer)

Zu § 19 (Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für inländische Lebensmittelunternehmer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit. Zur Weitergabe der für die Kennzeichnung notwendigen Informationen müssen alle Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette ein System einrichten. Die Informationen können beispielsweise schriftlich oder elektronisch, auch mithilfe von Vordrucken, gemeinsam mit den Tieren an die nächste Person in der Kette weitergeleitet werden. Nur so ist sichergestellt, dass die für die Kennzeichnung verantwortliche Person die notwendigen Informationen erhält. Auch die kontinuierliche Zuordnung der Tiere zu einer Haltungsform ist notwendig, um eine wahrheitsgemäße Kennzeichnung zu ermöglichen. Dies kann nicht nur durch eine Identifizierbarkeit der Tiere oder Lebensmittel erfolgen, sondern auch durch Trennung nach Haltungsformen im Betrieb. Die Einrichtung eines Systems, wenn von den Tieren keine kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel gewonnen werden, wäre eine ungerechtfertigte Belastung der Lebensmittelunternehmer. Sie ist daher in diesem Fall nicht notwendig. In anderen Vorschriften enthaltene Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit werden durch die Regelungen nicht berührt.

Zu Absatz 2

Jeder Lebensmittelunternehmer ist nur in seinem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich, dass das System nach Absatz 1 angewendet wird.

Zu Absatz 3

Zusätzlich zu den Informationen zur Haltungsform ist durch die den Betrieb innehabende Person auch die Kennnummer der Haltungseinrichtung, in der die Tiere gehalten wurden, weiterzugeben. Dies dient der Rückverfolgbarkeit und erlaubt dem nächsten Lebensmittelunternehmer, nachzuvollziehen, ob die Informationen korrekt sind.

Zu Absatz 4

Es ist der verantwortlichen Person freigestellt, in welcher Form sie die Informationen nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung stellt, solange diese für den Lebensmittelunternehmer klar und eindeutig verfügbar und abrufbar sind.

Zu Abschnitt 3 (Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorgaben zur Kennzeichnung)

Zu § 20 (Freiwillige Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Lebensmittel, die keiner verpflichtenden Kennzeichnung unterliegen, weil sie von Tieren aus einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland stammen oder im Ausland hergestellt oder verarbeitet wurden, freiwillig mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versehen. Sowohl deutsche als auch ausländische Lebensmittelunternehmer können an der freiwilligen Kennzeichnung teilnehmen; §§ 4 bis 10 gelten in diesen Fällen entsprechend. Vorschriften über die Verbringung von Waren werden dadurch nicht berührt. So können beispielsweise keine Lebensmittel aus Drittländern eingeführt werden, wenn dies aufgrund von EU-Recht oder nationalem Recht verboten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Pflichten des Lebensmittelunternehmers in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit fest. Er muss, soweit es ihm möglich ist, sicherstellen, dass er korrekte Informationen zur Haltungsform erhält, damit er wahrheitsgemäß kennzeichnen kann.

Zu § 21 (Antrag auf Genehmigung der Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Modalitäten des Antrags.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die zuständige Behörde, die über den Antrag entscheidet. Da bei einem Lebensmittelunternehmer, der keinen Sitz im Inland hat und seine Lebensmittel in der Regel in verschiedenen Bundesländern vertreibt, keine zuständige Behörde der Länder bestimmt werden kann, muss hier eine Bundesbehörde tätig werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Inhalt des Antrags. Der Lebensmittelunternehmer muss mitteilen, mit welcher Haltungsform er ein Lebensmittel kennzeichnen will und die entsprechenden Angaben zu den Haltungseinrichtungen beifügen, aus denen die Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wird, stammen. Eine Möglichkeit hierfür ist, dass der Lebensmittelun-

ternehmer die Kennnummern der Haltungseinrichtungen mitteilt, aus denen die Tiere stammen. Dies können deutsche oder ausländische Betriebe sein. Wenn die Haltungseinrichtungen, aus denen die Tiere stammen, keine Kennnummern besitzen, muss der Lebensmittelunternehmer alle Angaben beifügen, die für die Anzeige eines solchen Betriebs notwendig wären. Auf der Basis der Angaben kann die zuständige Behörde entscheiden, ob die Anforderungen der Haltungsform erfüllt sind. Darüber hinaus muss er Angaben beifügen, um darzulegen, dass er die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit erfüllt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Lebensmittelunternehmer Nachweise beifügen muss, dass die Anforderungen an die Haltungseinrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eingehalten werden. Diese sind ebenfalls für die Prüfung der zuständigen Behörde notwendig. In erster Linie sind amtliche Bescheinigungen, die der Lebensmittelunternehmer von seiner zuständigen Behörde angefordert hat, geeignete Nachweise. Für den Nachweis der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach der EU-Ökoverordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat vorzulegen. Sofern der Lebensmittelunternehmer keine ausreichenden Angaben und Nachweise übermittelt hat, dass die zuständige Behörde auf dieser Grundlage keine Entscheidung über den Antrag treffen kann, kann sie weitere Angaben und Nachweise anfordern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für die Direktvermarktung von Betrieben. Wenn diese ihre Haltungseinrichtungen und die Direktvermarktung angezeigt haben, besteht keine Notwendigkeit für eine Genehmigung. Da die Einhaltung der Anforderungen an die Haltungsformen bereits behördlich geprüft wurden, ist von der Einhaltung der Rückverfolgbarkeitsvorgaben bei einer Direktvermarktung auszugehen.

Zu § 22 (Erteilung und Verlängerung der Genehmigung zur Kennzeichnung ausländischer Lebensmittel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, nach denen die zuständige Behörde die Genehmigung für eine freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln erteilen kann. Die Erteilung setzt voraus, dass die Haltungseinrichtungen, aus denen die Tiere stammen, von denen das Lebensmittel gewonnen wird, die Anforderungen an die angezeigte Haltungsform erfüllen. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Haltungseinrichtung mindestens gleichwertige Anforderungen erfüllt. Diese Regelung ist notwendig, da beispielsweise die Möglichkeit besteht, dass ein ausländischer Betrieb die Anforderungen dieses Gesetzes aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seines Sitzlandes nicht einhalten kann. Wenn jedoch Anforderungen erfüllt werden, die gleichwertig zu den Anforderungen der Haltungsform sind, insbesondere im Bereich des Tierschutzes, ist es sachgerecht, dem Lebensmittelunternehmer eine entsprechende Kennzeichnung zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann eine Genehmigung nur auf zwei Jahre befristet erteilt werden. Dies ist notwendig, da eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben in gewissen Abständen notwendig ist. Da die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, im Ausland eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, eröffnet ihr die Befristung die Möglichkeit, anhand von aktualisierten Unterlagen zu überprüfen, ob die Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung verweigern, wenn der Lebensmittelunternehmer nicht die Zuverlässigkeit besitzt, die für die Kennzeichnung von Lebensmitteln nach Maßgabe dieses Gesetzes notwendig ist. Diese kann insbesondere fehlen, wenn er wegen Betrugs oder anderer lebensmittelrechtlicher Straftaten in Deutschland, einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland rechtskräftig verurteilt wurde.

Zu § 23 (Änderungsanzeige und Aufhebung der Genehmigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Lebensmittelunternehmer alle Änderungen, die nach Beantragung der Genehmigung aufgetreten sind, an die zuständige Behörde melden muss. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde Maßnahmen wie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung treffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen des Widerrufs der Genehmigung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen der Rücknahme der Genehmigung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrecht weiterhin gelten.

Zu Unterabschnitt 2 (Anzeige und Registrierung ausländischer Betriebe)

Zu § 24 (Anzeige von Haltungseinrichtungen ausländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass ausländische Haltungsbetriebe aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittländern ihre Haltungseinrichtungen - ebenso wie die deutschen Haltungsbetriebe - anzeigen und dadurch registrieren lassen können. Dies vereinfacht das Verfahren einer Genehmigung der Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die von Tieren aus diesen Haltungseinrichtungen gewonnen werden, da durch die Registrierung bereits durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass Anforderungen an die Haltungsformen nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllt werden. Es eröffnet ausländischen Betrieben die Möglichkeit, ihre Tiere einfacher an deutsche Unternehmen zu verkaufen und auf dem deutschen Markt in Verkehr zu bringen. Außerdem wird den Betrieben die Direktvermarktung in Deutschland ermöglicht. Da die anzeigenden Betriebe keinen Sitz im Inland haben, kann eine örtliche Zuständigkeit der Länder nicht begründet werden und die Aufgabe muss auf eine Bundesbehörde übertragen werden. Die Bundesanstalt für Lebensmittel und Ernährung wird daher als zuständige Behörde bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die für eine Anzeige notwendigen Angaben, auf deren Grundlage die zuständige Behörde die Registrierung durchführt. Die Angaben entsprechen im Wesentlichen den Angaben, die auch die deutschen Betriebe im Rahmen ihrer Anzeige nach § 11 mittei-

len müssen. Die ausländischen Betriebe müssen lediglich zusätzlich die für ihre Überwachung zuständige Behörde mitteilen, damit die zuständige Behörde mit dieser im Einzelfall Kontakt aufnehmen kann, um beispielsweise Angaben zu verifizieren.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Name und die Anschrift des Betriebs angegeben werden, um eine ordnungsgemäße Registrierung und Zuordnung der weiteren Angaben zu ermöglichen. Die Angabe der Anschrift ist darüber hinaus notwendig, um dem Betrieb die korrekte Kennung für die Haltung nach § 25 Absatz 3 zuzuweisen, die den Staat beinhaltet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Name und die Anschrift der den Betrieb innehabenden Person angegeben werden. Diese Person ist für die Betriebsführung verantwortlich und daher der notwendige Ansprechpartner für die zuständige Behörde. Es kann sich um eine natürliche oder juristische Person handeln.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss die Registriernummer nach der Verordnung (EU) 2016/429 angegeben werden. Diese ist für die zweifelsfreie Identifizierung und Unterscheidung der Betriebe notwendig und ermöglicht eine bessere Überwachung, da sie den Austausch von Daten, auch zwischen zuständigen Behörden, erleichtert.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind bei der Anzeige von mehreren Haltungseinrichtungen in einem Betrieb zusätzliche Angaben notwendig. Um der zuständigen Behörde eine Unterscheidung der Haltungseinrichtungen und zweifelsfreie Zuordnung von Haltungsformen und Kennnummern zu ermöglichen, sind die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen zu benennen und auf einem Lageplan zu verzeichnen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist die für die tierschutzrechtliche Überwachung des Betriebes zuständige Behörde anzugeben, um einen Kontakt und Austausch zu ermöglichen, beispielsweise um Angaben und Nachweise zu verifizieren.

Zu Nummer 6

Es wird auf die Ausführungen zu § 11 Absatz 2 Nummer 5 verwiesen.

Zu Absatz 3

Damit die zuständige Behörde nachprüfen kann, ob die Anforderungen an die angegebene Haltungsform eingehalten werden, muss die den Betrieb innehabende Person entsprechende Nachweise beifügen. Geeignet sind hierfür in erster Linie amtliche Bescheinigungen. Die Betriebe können sich von ihrer zuständigen Behörde vor Ort bestätigen lassen, welche Anforderungen in der entsprechenden Haltungseinrichtung erfüllt werden oder wie diese ausgestaltet ist. Es können auch amtliche Kontrollberichte übermittelt werden. Darüber hinaus können Baupläne, Fotos oder Kontrollberichte von privaten Anbietern an die zuständige Behörde übermittelt werden. Im Falle der Haltung der Tiere in einer ökologischen/biologischen Produktion ist das nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgestellte Zertifikat an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Nachweise

müssen den aktuellen Stand wiedergeben und dürfen nicht veraltet sein. Sie müssen darüber hinaus in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder mit einer beglaubigten Übersetzung in eine der beiden Sprache versehen sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Modalitäten der Anzeige. Um Prozesse zu vereinheitlichen und zu beschleunigen, kann die Bundesanstalt den die Betriebe innehabenden Personen einen Vor- druck zur Verfügung stellen.

Zu § 25 (Änderungsanzeige für ausländische Betriebe)

Absatz 1 regelt die Pflicht der den Betrieb innehabenden Person, Änderungen der ange- zeigten Angaben an die zuständige Behörde zu melden. Auf dieser Grundlage kann die zuständige Behörde prüfen, ob sich die Haltungform eines Betriebs ändert, entsprechende Maßnahmen ergreifen und die Daten in ihren Unterlagen aktualisieren.

Zu Absatz 2

Kurzfristige Änderungen, die keine dauerhaften Veränderungen darstellen, sind nicht an- zeigepflichtig, wenn sie in Bezug auf das konkrete Tier, das in der Haltungseinrichtung ge- halten wird, einen Zeitraum von insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten.

Zu § 26 (Aufzeichnungspflichten ausländischer Betriebe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die angezeigten Haltungseinrich- tungen. Diese sind notwendig, damit die zuständige Behörde nachvollziehen kann, ob den Tieren, von denen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen wurden, die korrekten Informationen und Kennnummern beigefügt wurden. Bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist das Führen von Auf- zeichnungen nicht notwendig, da eine amtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht notwendig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Erstellung der Aufzeichnungen. Zum Zwecke der Über- wachung sind die Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsfrist und Löschung der Aufzeichnungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welchen Fällen eine doppelte Aufzeichnung von Daten nicht notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Betrieben kein unnötiger bürokratischer Aufwand auferlegt wird.

Zu § 27 (Festlegung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Festlegung einer Kennnummer für die angezeigten Haltungseinrichtun- gen. Dies ist notwendig, um eine Rückverfolgbarkeit und eine Zuordnung von Tieren und Lebensmitteln zu einer Haltungform zu ermöglichen und die amtliche Überwachung zu

erleichtern. Mit der Zuteilung der Kennnummer bestätigt die zuständige Behörde, dass die Haltungseinrichtung den Vorgaben an die angezeigte Haltungsform entspricht.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Fall, wenn die angegebene Haltungsform den entsprechenden Anforderungen entspricht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, trotz einer Abweichung von den Anforderungen an die angegebene Haltungsform, eine entsprechende Kennnummer festzulegen. Dies ist im Einzelfall möglich, wenn die Haltungseinrichtung gleichwertige Anforderungen erfüllt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in dem Staat, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, abweichende gesetzliche Vorgaben gelten. Dadurch soll den betroffenen Betrieben kein Nachteil entstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Möglichkeit für die zuständige Behörde vor, für eine Haltungseinrichtung eine Kennnummer festzulegen, wenn weder die Anforderungen an die angezeigte Haltungsform nach Maßgabe dieses Gesetzes noch gleichwertige Anforderungen erfüllt werden. Dies ist notwendig, damit für die angezeigte Haltungseinrichtung in jedem Fall eine Kennnummer festgelegt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausgestaltung der zu erteilenden Kennnummer, um eine eindeutige Zuordnung zu einer Haltungseinrichtung zu ermöglichen. Die Betriebsnummer ist von der zuständigen Behörde zu bestimmen. Sie muss eine eindeutige Identifizierung des Betriebs ermöglichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Befristung der Kennnummer auf zwei Jahre. Dies ist notwendig, da eine Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben in gewissen Abständen notwendig ist. Da die zuständige Behörde nicht in der Lage ist, im Ausland eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, eröffnet ihr die Befristung die Möglichkeit, anhand von aktualisierten Unterlagen zu überprüfen, ob die Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

Zu Absatz 5

Absatz 4 regelt, dass der Haltungseinrichtung eine neue Kennnummer zugeteilt werden muss, wenn sich die der Kennnummer zu Grunde liegenden Tatsachen ändern. Die ursprüngliche Kennnummer kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde beibehalten werden, beispielsweise, wenn Änderungen nur auf einen gewissen Zeitraum begrenzt sind.

Zu Absatz 6

Wenn die der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige übermittelten Angaben und Nachweise nicht ausreichend sind, um zu überprüfen, dass die Haltungseinrichtung die Anforderungen der angezeigte Haltungsform erfüllt, kann die zuständige Behörde weitere Angaben verlangen.

Zu § 28 (Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen)

§ 28 legt fest, dass nur eine Kennnummer für Tiere aus einer Haltungseinrichtung verwendet werden kann. Wurde für eine Haltungseinrichtung nach einer anzeigepflichtigen Änderung das Fortbestehen der bisherigen Kennnummer nach § 27 Absatz 5 genehmigt, ist die Kennnummer an den Lebensmittelunternehmer zu übermitteln, die der tatsächlichen Haltungsform des Tieres oder der Gruppe von Tieren entspricht.

Zu § 29 (Verbot der Verwendung einer Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet der Bundesanstalt die Möglichkeit, einer angezeigten Haltungseinrichtung die Kennnummer zu entziehen und ihre Verwendung zu verbieten. Dies ist notwendig, damit keine Kennnummern im Zusammenhang mit der Kennzeichnung verwendet werden, wenn die Anforderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht erfüllt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass ein Verbot auch befristet ausgesprochen werden kann.

Zu § 30 (Register ausländischer Betriebe und Haltungseinrichtungen)

§ 30 regelt die Einführung eines Registers der Kennnummern und Daten der ausländischen Betriebe und Haltungseinrichtungen zum Zwecke der amtlichen Überwachung.

Zu § 31 (Verarbeitung von Daten ausländischer Betriebe)

Die im Register enthaltenen Daten dürfen nur in den in Nummer 1 bis 3 geregelten Ausnahmefällen zu den genannten Zwecken verarbeitet und an andere zuständige Behörden weitergegeben werden.

Zu § 32 (Löschung von Daten ausländischer Betriebe)

§ 32 regelt die Löschung von Daten, nachdem der Grund für ihre Erhebung weggefallen ist. Die Frist beträgt ein Jahr, da sich in diesem Zeitraum noch betroffene Lebensmittel in Verkehr befinden können, die beispielsweise von Tieren gewonnen wurden, die in Haltungseinrichtungen gehalten wurden, in denen die Haltung mittlerweile eingestellt wurde. Wenn im Rahmen der amtlichen Überwachung Mängel festgestellt werden, ist eine Identifikation der verantwortlichen Personen notwendig.

Zu Abschnitt 4 (Überwachung)

Zu § 33 (Maßnahmen der zuständigen Behörde)

§ 33 regelt die Maßnahmen, die die zuständige Behörde treffen kann, wenn sie Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes feststellt oder verhindern möchte.

Zu § 34 (Durchführung der Überwachung)

§ 34 regelt die Durchführung der Überwachung und ermöglicht der zuständigen Behörde, die Betriebe im Inland zu besichtigen, Unterlagen zu prüfen und Beweismittel bei Verstößen zu sammeln.

Zu § 35 (Mitwirkungspflichten)

§ 35 regelt die Mitwirkungspflichten der Lebensmittelunternehmer, um die amtlichen Kontrollen zu ermöglichen.

Zu Abschnitt 5 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 36 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendigen Bußgeldvorschriften, die sich insbesondere auf die Nichtbefolgung von Kennzeichnungs-, Anzeige- und Aufbewahrungspflichten sowie auf die Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen beziehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die jeweilige Bußgeldobergrenze fest. Diese orientiert sich an den Vorgaben des Legehennenbetriebsregistergesetzes, welches die Eierkennzeichnung regelt. Insbesondere Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten sind mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro bewehrt, im Übrigen ist ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro verhältnismäßig.

Zu § 37 (Einziehung)

§ 37 enthält die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten stehende Gegenstände einzuziehen und erklärt § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten für anwendbar.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 38 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt eine Übergangsfrist, in der eine Anzeige der bei Inkrafttreten bereits bestehenden Haltungseinrichtungen in inländischen Betrieben möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit des Abverkaufs von bereits gekennzeichneten oder im Markt befindlichen Lebensmitteln. Diese müssen nicht entsorgt werden, obwohl sie nicht korrekt gekennzeichnet sind, sondern können weiterhin an die Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben werden.

Zu § 39 (Inkrafttreten)

§ 39 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Anlage 1 (Lebensmittel, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind)

Anlage 1 legt die Lebensmittel fest, die mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen werden können oder müssen. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt frisches Fleisch.

Zu Anlage 2 (Tierarten, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die nach § 3 Absatz 1 zu kennzeichnen sind)

Anlage 2 legt die Tierarten fest, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit einer Kennzeichnung nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen werden können oder müssen. Dies sind zum jetzigen Zeitpunkt Mastschweine.

Zu Anlage 3 (Maßgeblicher Haltungsabschnitt)

Der maßgebliche Haltungsabschnitt entspricht der typischen Mastphase der Tiere. Die Phase der Ferkelaufzucht ist nicht mitinbegriffen. Ausschlaggebend ist, dass die Mast in Deutschland stattgefunden hat. Da auch im Rahmen der Herkunftskennzeichnung für frisches Schweinefleisch nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 auf die Mastphase abgestellt wird, wird der maßgebliche Haltungsabschnitt im Gleichlauf zu den dortigen Bestimmungen definiert.

Zu Anlage 4 (Anforderungen an die Haltung von Schweinen)

Zu Abschnitt I

Die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform Stall gekennzeichnet werden dürfen, sind in Anlage 4 Abschnitt I festgelegt. Danach müssen die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, in einem befestigten und vollständig überdachten Gebäude oder Raum gehalten werden (Stall), das oder der die gesetzlichen Mindestanforderungen an Haltungseinrichtungen erfüllt.

Zu Abschnitt II

Abschnitt II legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform Stall+Platz gekennzeichnet werden dürfen, fest. Die Haltungsform Stall+Platz sieht für Schweine eine Haltung in einem befestigten und vollständig überdachten Gebäude oder Raum vor, das oder der im Vergleich zur Haltungsform Stall den Tieren mehr nutzbare Bodenfläche pro Tier bietet.

Darüber hinaus müssen in dieser Haltungsform die Buchten in einer Haltungseinrichtung mit mindestens drei Elementen strukturiert werden. Die vorgesehene Buchtenstrukturierung kann arteigenes Verhalten erleichtern und Verhaltensauffälligkeiten reduzieren. Schweine üben innerhalb der Bucht verschiedene Verhaltensweisen (Sozialverhalten, Körperpflege, Erkundungsverhalten, Ruheverhalten, Futtersuche etc.) aus. Vielen dieser Verhaltensweisen wird durch die Wahlmöglichkeit von mindestens drei Elementen, die so zu einer Strukturierung der Buchten führen, Rechnung getragen.

Die erhöhte Ebene nach Abschnitt II Nummer 4 Buchstabe c muss so gestaltet sein, dass die Tiere sich nicht aufgrund der baulichen Ausgestaltung verletzt werden können. Die Tiere müssen einander ausweichen können und ein Herunterfallen muss ausgeschlossen sein. Die Fläche der erhöhten Ebene wird nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach § 29 Absatz 2 Satz 1 TierSchNutzV angerechnet. Durch den Einbau einer erhöhten Ebene verändert sich die anrechenbare Nutzfläche im Vergleich zu der vorherigen Nutzfläche nicht. Zudem werden Teile der vorhandenen Fläche für die Tiere weniger nutzbar, zum Beispiel unter der Rampe. Im Ergebnis wird die Fläche der erhöhten Ebene weder hinzugerechnet noch abgezogen.

Beispielhaft für Scheuervorrichtungen unter Buchstabe f sind Bürsten zu nennen. Unter geeigneten Abkühlvorrichtungen (Buchstabe g) sind z.B. Suhlen oder Duschen zu verstehen.

Eine weiche oder eingestreute Liegefläche, deren Perforationsgrad höchstens 5 Prozent beträgt, dient der Buchtenstrukturierung und bietet den Tieren einen höheren Komfort bei

der Ausübung ihres Ruhe- und Schlafverhaltens und ermöglicht den Tieren eine leichtere Trennung zwischen Schlaf- und Kotplatz. Eine eingestreute Liegefläche ist grundsätzlich zu bevorzugen. Die Dicke der Einstreu kann zudem jahreszeitlich bedingt angepasst werden und so zusätzlichen Komfort schaffen. Eine geschlossene Liegefläche weist keine Perforation auf.

Zu Abschnitt III

Abschnitt III legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform „Frischlufstall“ gekennzeichnet werden dürfen, fest. In dieser Haltungsform müssen die Tiere dauerhaft Kontakt zum Außenklima haben, d. h. sie können äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen. Dies fördert die Tiergesundheit und ermöglicht zudem mehr Aktivität.

Die Haltungsform „Frischlufstall“ wird zum einen dadurch erreicht, dass aufgrund der geöffneten Seite des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat. Um den Tieren einen artgerechten Liegebereich anzubieten, muss im Liegebereich dieser Haltungsform ein entsprechendes Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen entspricht. Durch den Einbau einer Liegekiste oder ähnliches in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt. Anders als in einer Ein-Flächen-Bucht ohne eine solche räumliche Trennung des Liegebereichs, können die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen. Daraus ergibt sich in diesem Haltungssystem ein insgesamt etwas höherer Platzbedarf.

Alternativ sind dieser Haltungsform auch die Haltungseinrichtungen zuzuordnen, in denen den Tieren über einen Auslauf Kontakt zum Außenklima ermöglicht wird, die Haltungseinrichtung jedoch nicht die Anforderungen an die Fläche erfüllt, die für die Haltungsform „Auslauf“ nach Anlage 4 Abschnitt IV erreicht werden muss.

Zu Abschnitt IV

Abschnitt IV legt die Anforderungen an die Haltung der Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, die mit der Haltungsform „Auslauf/Freiland“ gekennzeichnet werden dürfen, fest.

Bei der Haltungsform Auslauf steht den Tieren ein Auslauf und ein (geschlossener) Stall zur Verfügung. Insgesamt muss den Tieren in dieser Haltungsform neben der Möglichkeit Außenklimareize wahrzunehmen auch grundsätzlich mehr Platz zur Verfügung stehen. In Fällen, in denen die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall geringer ist als unter Nummer 1 Buchstabe b vorgegeben, muss dies über einen entsprechend größeren Auslauf ausgeglichen werden. Es gelten nach wie vor die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die Haltungsform Freiland ist in Deutschland noch nicht sehr weit verbreitet. Es gibt verschiedene Modelle. Welche Fläche für eine artgerechte Freilandhaltung erforderlich ist, variiert stark und hängt zum einen davon ab, wie häufig die (Weide-)Flächen der Tiere gewechselt werden und zum anderen, wie der Boden konkret beschaffen ist. Insoweit hat die den Betrieb innehabende Person zu gewährleisten, dass die Tiere sich auf der Fläche artgerecht verhalten können und ausreichend Platz zur Verfügung steht, damit die Tiere Strukturen und Funktionsbereiche schaffen und sich auch rangniedere Tiere zurückziehen können. Da für die Tiere in der Freilandhaltung nur begrenzt die Möglichkeit besteht, Schutz vor Witterungen und hohen oder niedrigen Temperaturen zu suchen, bedarf es bei der Freilandhaltung einer Schutzeinrichtung mit einer besonders gestalteten Liegefläche, um artgerechtes Ruhen der Tiere zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Boden außerhalb der Schutzeinrichtungen und anders als bei der Auslaufhaltung, unbefestigt sein, damit die Tiere die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben.

Zu Anlage 5 (Verpflichtende Kennzeichnung bei vorverpackten Lebensmitteln)

Anlage 5 gestaltet die Anforderungen des § 6 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 6 (Kennzeichnung in Farbe)

Anlage 6 gestaltet die Anforderungen des § 8 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 7 (Sonderfälle der Kennzeichnung)

Anlage 7 gestaltet die Anforderungen des § 9 weiter aus und enthält Muster der Kennzeichnung.

Zu Anlage 8 (Kennung für die Haltung inländischer Betriebe)

Anlage 8 enthält Vorgaben, nach denen die Kennung für die Haltung als Teil der Kennnummer für inländische Haltungseinrichtungen durch die zuständige Behörde festzulegen ist.

Zu Anlage 9 (Kennung für die Haltung ausländischer Betriebe)

Anlage 9 enthält Vorgaben, nach denen die Kennung für die Haltung als Teil der Kennnummer für ausländische Haltungseinrichtungen durch die Bundesanstalt festzulegen ist.